

**Schriftliche Stellungnahmen**  
zur öffentlichen Anhörung des  
Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung  
am 12. Mai 2022

zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023**  
- Drucksache 8/599 -

in Verbindung mit  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des  
Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die  
Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)**  
- Drucksache 8/600 -

in Verbindung mit  
Unterrichtung durch die Landesregierung  
**Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des  
Landes Mecklenburg-Vorpommern**  
- Drucksache 8/598 -

1. Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern  
(Themenbereich 1)
2. Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern (Themenbereich 2)
3. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (Themenbereich 2)
4. Bürgermeister der Stadt Sternberg (Themenbereich 2)
5. IKT-Ost AöR (Themenbereich 2)
6. Bund Deutscher Kriminalbeamter Mecklenburg-Vorpommern  
(Themenbereich 3)

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Vorsitzender Ralf Mucha, MdL  
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

per Mail an: [innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 9.20.30/GI  
Bearbeiter: Herr Glaser  
Telefon: (03 85) 30 31-224  
Email: [glaser@stgt-mv.de](mailto:glaser@stgt-mv.de)

Schwerin, 2022-05-10

## **Sachverständigenkatalog: Themenbereich Ausstattung und Ausrüstung, Fahrzeuge und - Gebäude der Freiwilligen Feuerwehren/Katastrophenschutz)**

Sehr geehrter Herr Mucha,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung am 12. Mai 2022 und die Möglichkeit, die von Ihnen aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Unser Verband wird durch unseren Referenten Klaus-Michael Glaser vertreten werden.

### *Themenbereich Ausstattung und Ausrüstung, Fahrzeuge und Gebäude der Freiwilligen Feuerwehren/Katastrophenschutz:*

1. Der allgemeine und technische Zustand der Feuerwehren in M-V ist sehr unterschiedlich. In den letzten Jahren wurden viele Investitionen, vor allem in Fahrzeuge, durchgeführt. Gleichwohl gibt es immer noch Feuerwehren, die mit sehr alten Fahrzeugen arbeiten. Die Modernisierung der Fahrzeugflotte unserer Feuerwehren ist ein Prozess, der sich über viele Jahre erstrecken muss.
2. Die größten Herausforderungen liegen sicher darin, aktive Kameraden zu halten und neue Kameraden zu gewinnen, damit die Anzahl der aktiven Kameraden nicht weiter abnimmt. Vor allem die gilt es dann aber auch entsprechend

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

zu schulen. Insoweit brauchen wir Lehrgangsplätze in der Landesschule in Malchow.

Weiter sorgt die zunehmende Trockenheit für große Herausforderungen bei der Löschwasserbereitstellung. Das Förderprogramm des Landwirtschaftsministeriums reichte nicht aus, hier flächendeckend zu helfen. Nicht nur die Griese Gegend ist wasserarm. Für Zisternen und Löschwasserbrunnen bedarf es einer stetigen Förderung, da in vielen Brandschutzbedarfsplänen der Gemeinden hier ein Investitionsbedarf festgeschrieben wurde.

3. Das 50 Millionen-Projekt hat gute Erfolge gebracht. Wir sind aber nicht auf dem neuesten Stand, ob dies bei den heutigen Preisen auch tatsächlich noch so wirkt und die ursprünglich vorgesehene Anzahl der Fahrzeuge tatsächlich damit beschafft werden kann. Hier wäre es auch gut, wenn auch die Erfahrungen in anderen Bundesländern und auch bei anderen Ausschreibungsverfahren in die Betrachtung mit einbezogen werden. Hier erreicht gerade auch die kommunal getragene KUBUS GmbH im Zusammenwirken mit dem Land Schleswig-Holstein gute Ergebnisse.
4. Über den Sanierungsstau haben wir keine Untersuchung gemacht. Auch hier sehen wir sehr unterschiedliche Zustände in den einzelnen Gemeinden. Hier sollte eine Bestandsanalyse weiteren Maßnahmen vorweggehen.
5. Der Ausbildungsstand ist dadurch geprägt, dass es lange Wartezeiten für die Lehrgänge in Malchow gibt. Deswegen sind viele Feuerwehren noch nicht auf dem Stand, den sie haben wollen. Es liegt nicht an der Bereitschaft der Kameraden Lehrgänge wahrzunehmen, sondern an der Anzahl der Lehrgangsplätze.
6. Die größten Herausforderungen bei der Nachwuchsgewinnung ist die Konkurrenz um wenige junge Leute, die oft andere Interessen haben und auch von anderen ehrenamtlichen Organisationen umworben werden. Problematisch ist es insbesondere dann, wenn die ausgebildeten jungen Feuerwehrkameraden zu Studien- oder Ausbildungszwecken das Land verlassen. Diese Lücken können so schnell dann meist nicht geschlossen werden.
7. Der Städte- und Gemeindetag regt an, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und Amtsvorsteher oder deren Ordnungsamtsleiter im Katastrophenschutz zu schulen. Dies kann die Bundesschule in Bad Neuenahr-Ahrweiler nicht mehr leisten. Die Herausforderungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass eine gute Stabsarbeit im Krisenstab und eine gute Kommunikation zwischen den Ebenen ein ganz wichtiger Erfolgsfaktor ist. Deswegen sollte die Ausbildung für solche Katastrophenschutz-Kompetenz von oben nicht auf der Landkreisebene enden, sondern auf der Ebene der kreisangehörigen Verwaltungen fortgesetzt werden. Da dies die Bundesebene nicht leisten kann, sollte hier die Landesschule in Malchow entsprechende Angebote bieten. Das Interesse bei unseren Bürgermeistern ist ein großes.

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin

Weiter sollte das Bundesprogramm zur Sirenenförderung fortgesetzt und verstetigt werden.

Wir konnten dem Entwurf auch eine andere Verteilung der Feuerschutzsteuer entnehmen, wobei der Abzug für die Landesschule erweitert wird. Mit dem Städte- und Gemeindetag hat zu dieser Änderung kein Vertreter des Innen- oder des Finanzministeriums gesprochen. Wir können sie deswegen auch schlecht einordnen. Wenn die Landesschule neue Aufgaben erfüllt oder ihre Aufgaben besser erfüllt, könnte der Städte- und Gemeindetag nach näherer Erläuterung dem zustimmen. Mangels Informationen können wir dazu aber leider keine endgültige Aussage aus kommunaler Sicht leisten.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Wellmann  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: [www.stgt-mv.de](http://www.stgt-mv.de)

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597  
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97  
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34  
19031 Schwerin



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Herrn Vorsitzenden Ralf Mucha  
Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

E-Mail: [innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner –Straße 5  
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:  
Matthias Köpp  
Telefon: (03 85) 30 31-300  
E-Mail:  
[matthias.koepp@landkreistag-mv.de](mailto:matthias.koepp@landkreistag-mv.de)

Unser Zeichen: 951.10; 062.11-Kö/Th  
Schwerin, den 10. Mai 2022

## **Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung zum Doppelhaushalt 2022/2023 – hier: Themenbereiche „Kommunale Finanzausstattung, Infrastrukturpauschale und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Mucha,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Einladung zur Anhörung im Innenausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern. An der öffentlichen Anhörung am 12. Mai 2022 nimmt Matthias Köpp, Geschäftsführer des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern, zum Themenkomplex 2: „**Kommunale Finanzausstattung, Infrastrukturpauschale und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung**“ teil.

Zu dem von Ihnen übersandten Fragenkatalog haben wir die Landkreise beteiligt. Die Fragestellungen sind unserer Einschätzung nach teilweise nicht eindeutig durch die Landkreise zu beantworten. Ergänzend zu den gestellten Fragen verweisen wir daher auf unsere Stellungnahme zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023 gegenüber dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern vom 10. März 2022 (**Anlage**). Diese beruht auf dem Referentenentwurf zum Finanzausgleichsgesetz M-V. Zu der in den Landtag eingebrachten Fassung des FAG-Entwurfs, der in Haushaltsbegleitgesetz 2022/2023 unter Art. 6 enthalten ist, ist der Landkreistag bisher entgegen § 23 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages für die 8. Wahlperiode nicht angehört worden.

### **2. Fragen zum Themenbereich Kommunale Finanzausstattung, Infrastrukturpauschale und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung**

#### *1. Wie bewerten Sie die Folgen der letzten Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern von 2019?*

Die letzten größeren Novellierungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erfolgten zum 1. Januar 2018 und zum 1. Januar 2020. Die Veränderungen beruhten im Wesentlichen auf drei Gutachten zum Finanzausgleich in Mecklenburg-Vorpommern, die vom den

kommunalen Spitzenverbänden und dem Innen- und Finanzministerium gemeinsam beauftragt waren, um Änderungsbedarfe finanzwissenschaftlich zu untersuchen. Dementsprechend führten die Reformen zu einer sachlich fundierten, gerechtem Verteilung der Mittel zwischen Land und kommunaler Ebene sowie innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaften.

Eventuelle Über- und Unterausstattungen, die bis zum Jahr 2017 bestanden, wurden damit in der Regel für die Zukunft korrigiert, teilweise wurde auch ein Ausgleich für die Vergangenheit vereinbart und festgelegt.

Soweit in der Vergangenheit eine Überausstattung beim Land, kreisfreien Städten oder kreisangehörigen Gemeinden bestand und die zugewiesenen Mittel zu reduzieren waren, ist dies durch den erheblichen Anstieg der Finanzzuweisungen des Bundes ab 2020 kompensiert worden. Im Einzelfall sind auch Übergangsregeln zur Abfederung sinkender Zuweisungen ins Gesetz aufgenommen worden. Bei den Landkreisen hatten die Gutachter eine erhebliche Unterausstattung festgestellt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass – aus der Interessenlage des Finanzministeriums verständlich – gegenüber den Landtagsabgeordneten oft kommuniziert wurde, dass die Finanzzuweisungen an die kommunale Ebene ab 2020 um ca. 350 Mio. € angestiegen seien. Dies ist einerseits sachlich falsch und andererseits einseitig auf die kommunale Ebene bezogen. Richtig ist, dass es zunächst eine deutlich erhöhte Vorauszahlung der Finanzzuweisungen an die kommunale Ebene um ca. 350 Mio. € im Jahr 2020 gab. Allerdings haben sich auch die Landeseinnahmen zum selben Zeitpunkt um das Doppelte, also ca. 700 Mio. € erhöht, weil die verfügbaren Gesamtmittel nach § 6 Absatz 1 Finanzausgleichsgesetz zwischen Land und kommunaler Ebene ca. im Verhältnis zwei Drittel zu einem Drittel verteilt werden. Zudem handelte es sich lediglich um eine Vorauszahlung, da der Finanzausgleich nach zwei Jahren anhand der tatsächlich geflossenen Einnahmen nachberechnet wird und dann zu viel gezahlte Zuweisungen zurückbezahlt werden müssen. Aufgrund der Nachberechnung für das Jahr 2020 ergab sich ein Rückzahlungsanspruch des Landes zulasten der kommunalen Ebene in Höhe von 172,4 Mio. €. Demzufolge betrug die Zuweisungserhöhung für die kommunale Ebene im Jahr 2020 im Ergebnis lediglich 177,6 Mio. € (350 Mio. € - 172,4 Mio. €). Die Erhöhung beim Land lag dagegen im Ergebnis bei rd. 1.069 Mio. € (894,6 Mio. € + 174,2 Mio. €). Dies ergibt sich aus den Haushaltplanungen des Landes für 2019 und 2020 nach den Berichten des Landesrechnungshofs zuzüglich des Nachzahlungsanspruchs des Landes.

Die kommunale Finanzlage ist also deutlich schlechter und die des Landes deutlich besser als gelegentlich transportiert wird.

## 2. *Wie sollte das Instrument der Infrastrukturpauschale weiterentwickelt werden?*

Die Infrastrukturpauschale sollte verhindern, dass sich der massive Investitionsstau nicht weiter vertieft. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Erhaltungsaufwand. Daher ist es erforderlich, die bisher zur Verfügung stehenden Mittel zu verstetigen und nicht wie derzeit vorgesehen, ab dem Jahr 2023 zu reduzieren.

Jenseits der Erhaltung vorhandener Infrastruktur müssen auch „echte“ Investitionen ermöglicht werden, weil es mit steigenden Zinsen langfristig zu deutlichen Steigerungen für den Kapitaldienst kommen wird, der dann die finanziellen Spielräume weiter einengt.

3. *Wie bewerten Sie die Einführung der Mindestfinanzgarantie?*

Die Einführung der Mindestfinanzgarantie wird ausdrücklich begrüßt, wenn diese über eine relative Mindestausstattung nach § 16 Abs. 6 FAG hinausgeht und zusätzliche finanzielle Spielräume für die kommunale Ebene insgesamt eröffnet.

4. *Wie bewerten Sie die Finanzierung des übertragenen Wirkungskreises?*

Die Finanzierung des übertragenen Wirkungskreises weist noch mehrere Lücken auf, bis ein vollständiger Mehrkostenausgleich gegeben ist, der vom Gutachten zum übertragenen Wirkungskreis gefordert wird.

In diesem Zusammenhang ist die Verkürzung des Überprüfungszeitraum auf zwei Jahre zwar zu begrüßen. Dies ist aber eine verfassungsrechtlich zweifelhafte Lösung, weil der Personalkostenanstieg infolge von Tariferhöhungen in jedem zweiten Jahr nicht erstattet wird.

Zu den vorgenommenen „Effizienzabzügen“ liegen zwar inzwischen Berechnungen vor, allerdings dürfte eine Berechnung über alle Aufgaben für eine Effizienzbemessung ungeeignet sein, weil einzelne Aufgaben in manchen Gebietskörperschaften nicht bzw. nicht im vergleichbaren Umfang wahrgenommen werden.

Zudem ist der sog. „Effizienzabzug“ ein bloßer Kürzungsmechanismus zugunsten des Landes. Für das eigentliche Ziel, einen Anreiz für effizientes Handeln zu setzen, ist der gewählte Ansatz weder geeignet noch erforderlich. Erstens erfolgt der Abzug für einen vergangenen Überprüfungszeitraum, der betroffene Landkreis kann seine Aufgabenwahrnehmung aber allenfalls für die Zukunft ändern. Aufgrund der Gesamtbetrachtung über alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wird auch der Landkreis bestraft, der einzelne Aufgaben eventuell effizienter als andere Landkreise wahrnimmt, wenn er insgesamt mehr Ausgaben hat. Unterschiede zwischen den Landkreisen, etwa bei den Fallzahlen, werden bei der Betrachtung ausgeblendet.

Den Landkreisen wird auch keine Unterstützung zur effizienteren Aufgabenwahrnehmung gegeben und damit besteht keine Möglichkeit, den Effizienzabzug zu vermeiden. Hilfreich wären hier konkrete Hinweise der Rechts- und Fachaufsicht, welchen Maßnahmen der Landkreis zur effektiveren Aufgabenwahrnehmung ergreifen soll.

Schließlich erhält ein Landkreis auch keinen Effizienzzuschlag, wenn er über alle Aufgaben am wenigsten ausgibt.

5. *Wie stellt sich die finanzielle Situation der Grundzentren und der kleineren Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern da?*

Die kreisangehörigen zentralen Orte (Grund- und Mittelzentren) hatten nach dem Gutachten vor der Novellierung des FAG eine Überausstattung im Vergleich zu anderen kommunalen Ebenen. Vor diesem Hintergrund war eine Umverteilung zugunsten der anderen kommunalen Ebenen (kleine Gemeinden, Landkreise) angezeigt. Gleichwohl werden die Verluste in einem Übergangszeitraum von fünf Jahren abgefangen (vgl. § 24 Absatz 1 FAG).

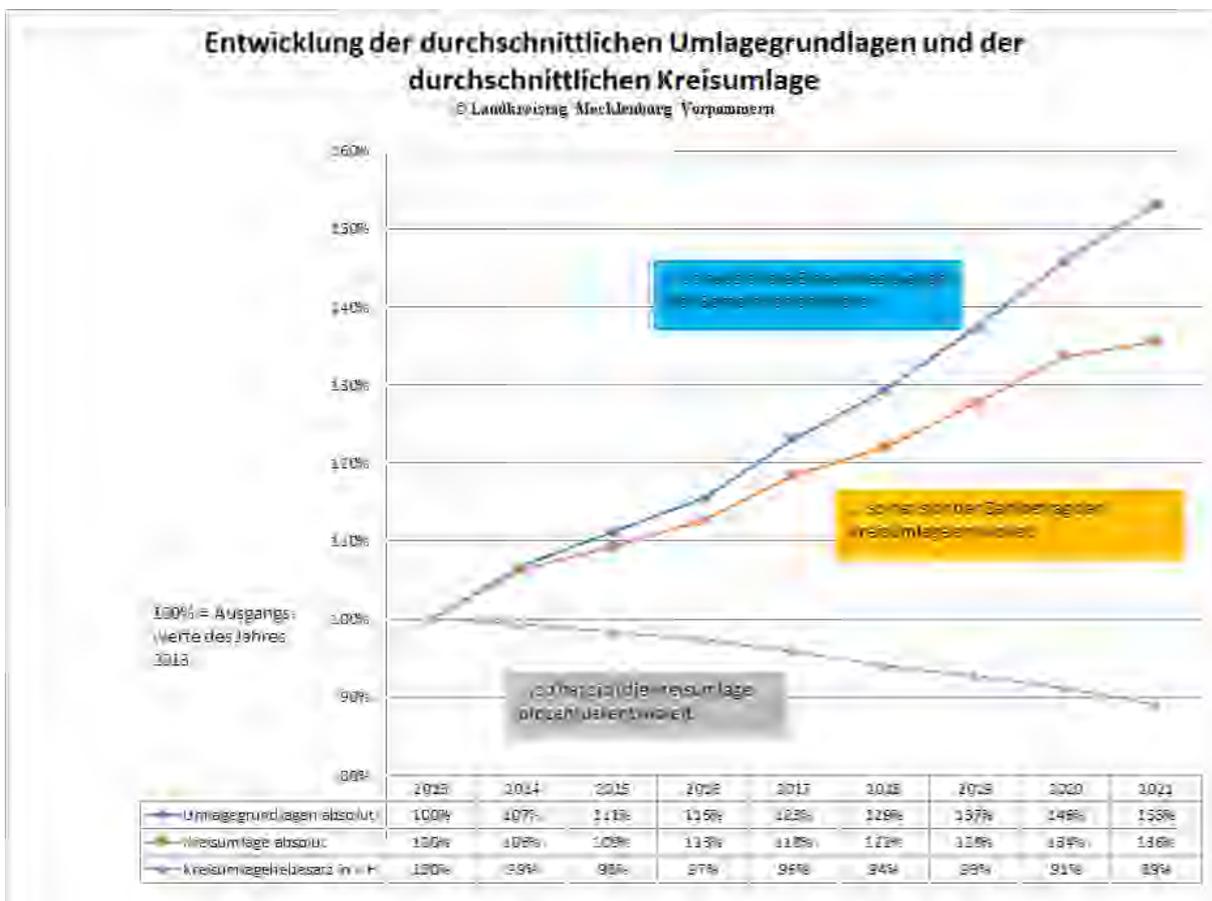
Die Haushaltslage der kleinen und steuerschwachen Gemeinden hat sich in Folge der Novellierung des FAG deutlich verbessert. Im Zusammenwirken mit den Zuweisungen nach § 27 FAG gelang es in den vergangenen Jahren, die Altfehlbeträge zu reduzieren. Allerdings bleibt abzuwarten, wie sich die inflationsbedingten Kostensteigerungen und Steigerungen bei der Kreisumlage bei gleichzeitig konstanten Mitteln im FAG langfristig auswirken werden.

6. *Wie bewerten Sie die Entwicklungen der Amts- und Kreisumlagen?*

Natürlich muss sich eine Landkreisverwaltung, die so viele Aufgaben hat, laufend weiterentwickeln, um bei aktuellen Ereignissen schnell und wirksam zu agieren. Unsere Landkreise haben beispielsweise in der Corona-Pandemie gezeigt, wie leistungsstark sie sind, weil sie vom Abstrich, über die Nachverfolgung der Infektionen bis zur Impfung alles geschultert haben, was andere nicht konnten oder wollten.

Finanzwirtschaftlich haben die Landkreise die gemeindliche Ebene gestärkt. Wer behauptet, die Kreisgebietsreform habe negative Auswirkungen auf die Gemeindefinanzen gehabt, hat nicht verstanden, dass die Gemeinden und Landkreise eine kommunale Familie sind und auch finanziell in einem Boot sitzen. Die Finanzkraft der Gemeinden ist heute - zehn Jahre nach der Kreisgebietsreform - viel besser, und die Kreisumlagesätze viel niedriger als im Vergleich zu 2013.

Zur Information über die Entwicklung der Kreisumlage in Mecklenburg-Vorpommern in den letzten Jahren hat der Landkreistag die Zahlen aufbereitet:



Aus der Grafik wird die positive Entwicklung deutlich: Die Einnahmesituation der Gemeinden hat sich stark verbessert, die Kreisumlagehebesätze sind gleichzeitig gesunken. Dadurch haben die Gemeinden nicht nur mehr Einnahmen, sondern konnten davon prozentual auch deutlich mehr behalten als noch 2013. Damit verbleibt heute mehr Geld auf der gemeindlichen Ebene als vor zehn Jahren.

Die Aufgaben und Strukturen der Landkreise haben sich in den letzten Jahren stark verändert, vor allem durch neue Aufgaben, die von Bund und Land, die auf die Landkreise übertragen wurden. Neue Anforderungen und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, bspw. hinsichtlich digitaler Verwaltungsleistungen, sind hinzugekommen. Einige Beispiele dafür sind der umfangreiche Ausbau der Kindertagesbetreuung, die tiefgreifenden Veränderungen kommunaler Sozialdienstleistungen durch das Bundesteilhabegesetz oder jüngst die Erweiterung des Aufgabenspektrums im Öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Ursache für finanzielle Engpässe auf der Ebene der Landkreise entsteht vor allem dadurch, dass die verfassungsrechtliche Ausgleichspflicht des Landes für übertragene Aufgaben nur schleppend erfolgt oder teilweise sogar eingeklagt werden muss. Beispielsweise beim Bundesteilhabegesetz oder bei der Kindertagesförderung.

7. *Wie bewerten Sie die Finanzierung der Kitakosten und weiteren sozialer Leistungen?*

Die Finanzierung der Kitakosten und weiterer Sozialleistungen ist unzureichend. Die Landkreise verzeichnen bei den Kitakosten einen Anstieg der Ausgaben, welche nur anteilig durch das Land und die Gemeinden refinanziert werden. Dies führt zu steigenden Anteilen bei den Landkreisen und in der Folge zu steigenden Kreisumlagen.

Gleiches gilt für die weiteren Sozialleistungen insbesondere die Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege. Diese beiden Leistungsarten verzeichnen deutliche Kostensteigerungen, die nur zu rund 84 % durch das Land refinanziert werden.

Bei allen Finanzierungen des Landes besteht neben dem Problem mit steigenden Kosten auch die Problematik, dass die zunächst gewährten Abschläge nicht ausreichend sind und im Rahmen der jährlichen Spitzabrechnungen Nachzahlungen von mehreren Millionen je Landkreis erforderlich sind. So wurden im Bereich Kita allein für den Landkreis Nordwestmecklenburg in 2021 Nachzahlungen von 3,6 Mio. EUR für 2020 und in 2022 von mehr als 5 Mio. EUR für 2021 beim Land angefordert. Diese Vorfinanzierung belastet die Finanzhaushalte der Landkreise und findet selten Berücksichtigung im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt. Dies führt dazu, dass trotz dieser Vorfinanzierungsproblematik der Ausgleich des Finanzhaushaltes durch die Rechtsaufsicht gefordert wird, mit der Folge, dass weitere Kreisumlageerhöhungen zu prüfen sind.

8. *Wie sollten das Altschuldenprogramm und das Konsolidierungsprogramm weiterentwickelt werden?*

Zuweisungen für den Ausgleich von jahresbezogenen Fehlbeträgen sollten auch weiterhin losgelöst von Stichtagen möglich sein. Auch in Zukunft wird es Gemeinden geben, die trotz aller Anstrengungen keinen Ausgleich des Finanzhaushaltes erreichen werden.

9. Was sind die wichtigsten Herausforderungen für das Finanzausgleichsgesetz in dieser Legislaturperiode?

#### Verstetigung der Mittelausstattung der kommunalen Ebene

Ziel des FAG in dieser Legislatur muss mindestens die Verstetigung der Mittel sein.

#### Fördermittel des Landes ins FAG überführen

Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob Fördermittel des Landes nicht in das FAG überführt und über die entsprechenden Mechanismen verteilt werden. Dies führt zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und reduziert den Verwaltungsaufwand im Rahmen der Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln.

#### Vollständige Weiterleitung der Bundesmittel für die kommunale Ebene

Als drittes Ziel müssen die Bundesmittel für die kommunale Ebene vollständig vom Land weitergereicht werden, beispielsweise die Entlastungsmittel des Bundes beim Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz von jährlich 40 Mio. € oder die Einnahmen aus der Umsatzsteuer für die Umsetzung des Aktionsprogramms vom Bund „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“ (vgl. dazu die Ausführungen in der als Anlage beigefügten Stellungnahme Seite 4f.)

Der Koalitionsausschuss von SPD und CDU hat zum AAÜG auf Bundesebene am 10. März 2020 Folgendes beschlossen:

*„25. Der Bund wird erneut dem Wunsch der neuen Länder nach einer stärkeren Beteiligung an den steigenden Kosten aus den Zusatzversorgungssystemen der DDR (AAÜG) nachkommen und seinen Anteil von derzeit 40 Prozent ab dem 1.1.2021 auf 50 Prozent aufstocken. Hierdurch werden die Haushalte der neuen Länder deutlich entlastet. **Die dadurch entstehenden finanziellen Spielräume werden sie für kommunale Investitionen nutzen.**“*

Mit dem Land wurde dazu im Ergebnis des Gesprächs zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden am 21. September 2020 Folgendes vereinbart:

*„Das Land steht trotz seiner Einnahmeausfälle zu den mit der FAG-Novelle zugesagten hohen investiven Ausgaben zugunsten der kommunalen Ebene. Die im Konjunkturpaket des Bundes enthaltene Entlastung des Landes beim Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) nutzt das Land, um diese Zusage einzuhalten.“*

Für 2021 gab es 35 Mio. € für die kommunale Ebene zusätzlich, so dass der o.g. Teil der Vereinbarung im letzten Jahr bis auf 5 Mio. € als erfüllt angesehen werden könnte. Für 2022 sind aber keine zusätzlichen Mittel für die kommunale Ebene zugesagt, so dass noch 45 Mio. € (davon 5 Mio. € aus 2021) nicht gemäß der Vereinbarung eingesetzt wurden.

#### Vorbereitung der Grundsteuerreform

Besondere Probleme könnte die Grundsteuerreform zum Ende der Legislatur bereiten. Durch die Neubewertung aller Flurstücke im Land steht zu vermuten, dass es zu einem deutlichen Anstieg der Bemessungsgrundlagen kommt und die Gemeinden bei konstanten Einnahmen die Realsteuerhebesätze senken werden. Damit könnte die Schere bei den

Hebesätzen zwischen den Küstenregionen, dem Ober- und Mittelzentrum und dem ländlichen Raum größer werden. Inwieweit dann im Rahmen des FAG ein einheitlicher Nivellierungshebesatz Anwendung finden kann, muss dann spätestens für das FAG 2027 geprüft werden. Sollten einzelne Gemeinden ihre Hebesätze in Folge von steigenden Bemessungsgrundlagen überdurchschnittlich stark senken, würde ihnen bei einem einheitlichen Nivellierungshebesatz zusätzliche Steuerkraft im FAG angerechnet werden.

#### Infrastrukturpauschale verstetigen

Vgl. Antwort zu Frage 2.

#### Digitalisierung stärken

Aus Sicht der Landkreise lässt die Digitalisierungsstrategie des Landes grundlegend die effiziente und notwendige Einbindung der Landkreise in die OZG-Umsetzung und die Finanzierung dieser weitreichenden Herausforderung vermissen. Der Landkreistag nimmt die Anhörung deshalb zum Anlass, auf wesentliche aktuelle Diskussionspunkte aufmerksam zu machen, die im Haushaltsbegleitgesetz und im Rahmen des Lenkungsausschusses E-Government zwischen dem Land und der kommunalen Familie streitig sind und für die der Entwurf des Landeshaushaltes der Landesregierung weiterhin keine Lösung anbietet.

Zur Novellierung des FAG ergeben sich im Einzelnen folgende Anmerkungen:

#### **Zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 g): Verwendung der kommunalen Mittel aus der Finanzausgleichsmasse für die Finanzierung des kooperativen E-Governments**

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 g) FAG-Entwurf sieht vor, dass kommunale Mittel aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 2,7 Mio. € für die Finanzierung des kooperativen E-Governments verwendet werden. Die Vorschrift soll die Mittelbereitstellung für den neu geschaffenen Vorwegabzug nach § 24a Finanzierung des kooperativen E-Government regeln. Der Betrag entspricht dem bisher als Vorentnahmen aus der Gesamtschlüsselmasse nach § 15 Absatz 3 für diesen Zweck vorgesehenen kommunalen Finanzierungsanteil, wie er im FAG-Beirat beschlossen worden war. Zu begrüßen ist, dass die bisherigen Vorentnahmen nunmehr auch explizit geregelt werden. **Der vorgeschlagene Inhalt der Regelung ist jedoch für den Landkreistag überraschend, weil er dem bisherigen Informations- und Diskussionsstand widerspricht.** Die Bestimmung der Höhe des kommunalen Finanzierungsanteils war Gegenstand der Beratungen im Lenkungsausschuss E-Government zuletzt im November 2021 gewesen. Mehrfach hat das Innenministerium in Gesprächen erkennen lassen, dass die Finanzierung der Basisdienste im Sinne der BasisdiensteVO vom Land finanziert werden sollen. Beispielsweise wies Frau Staatssekretärin Ulbrich in der Sitzung am 30. November 2021 darauf hin, dass die Frage des kommunalen Finanzierungsanteils in dieser Sitzung nicht weiter thematisiert werden sollte, weil es dazu einen entsprechenden Vorschlag des Landes gibt, der mit den Ressorts noch in Abstimmung sei. In der Sitzung des Lenkungsausschusses am 5. April 2022 – also nach dem Kabinettsbeschluss – bekundete die Staatssekretärin erneut, über die Finanzierungsfragen noch mit dem Finanzministerium in Abstimmungsgesprächen zu sein.

Abweichend von den bisherigen Aussagen wird mit der vorgeschlagenen Regelung der Status quo manifestiert. **Diese Vorgehensweise gefährdet die vertrauensvolle**

**kooperative Zusammenarbeit zwischen kommunaler Ebene und Land bei der Digitalisierung.** Auf die Ausführungen zu § 24a wird verwiesen. Für den Landeshaushalt ist darauf hinzuweisen, dass die ganz überwiegende Zahl der Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger von den Landkreisen bzw. der kommunalen Ebene erbracht werden. Die Digitalisierung in diesem Bereich könnte mit einer Digitalisierungspauschale aus Landesmitteln deutlich vorangebracht werden, zumal es sich überwiegend um Aufgaben handelt, die das Land auf die Landkreise übertragen hat. Die Landkreise haben insoweit einen personellen Mehrbedarf von 6,12 Mio. € jährlich prognostiziert, um die Verwaltungsleistungen digital aufzustellen. Eine solche Digitalisierungspauschale könnte in Anlehnung an die Regelung zur Infrastrukturpauschale in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b FAG in Verbindung mit § 10 Absatz 3 FAG ebenfalls ins FAG aufgenommen werden.

### **Zu § 24a FAG-Entwurf: Finanzierung des kooperativen E-Government**

Durch die Vorschrift des § 24a soll nach der Gesetzesbegründung der „kommunale Finanzierungsanteil“, wie er im Haushaltsplanentwurf zum Doppelhaushalt 2022/2023 berücksichtigt worden sei, mit einer konkreten Gesamtsumme und entsprechenden Verwendungszwecken transparent als Vorwegabzug ausgewiesen werden. Wie bereits zu § 14 des Gesetzentwurfs ausgeführt, **widerspricht die Höhe des aus der Schlüsselmasse bereitzustellenden Betrages dem bisherigen Informations- und Diskussionsstand.** Mehrfach hat das Innenministerium in Gesprächen erkennen lassen, dass die Finanzierung der Basisdienste im Sinne der BasisdiensteVO vom Land finanziert werden sollen. Dies würde den Betrieb zum Beispiel des Landesnetzes CN-LAVINE betreffen, der entgegen dieser Äußerungen im Umfang von rund 1,7 Mio. € aus der Finanzausgleichsmasse zu Lasten der Kommunen mitfinanziert wird. Da das Innenministerium hinsichtlich der Kostentragung rechtliche und tatsächliche Fragen klären wollte, konnte schon der Haushalt des Lenkungsausschusses nicht beschlossen werden.

Die mit der Vorschrift vorgenommene **Zweckbestimmung** unter den Ziffern 1. (Betrieb kooperativer E-Government-Komponenten des Landes), 2. (kooperative Digitalisierungsvorhaben und -projekte) sowie 3. (Betrieb zentraler Infrastrukturen wie der elektronischen Datenübermittlung in automatisierten Verfahren nach § 13 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern) **wird deshalb vom Landkreistag abgelehnt.** Wie bereits in einem im Rahmen der Sitzung des FAG-Beirats vom Landkreistag vorgeschlagenen Formulierungsentwurf ist die Zweckbestimmung neben der Finanzierung des Büros kooperatives E-Government auf den Ausgleich der Wahrnehmung der Aufgaben des Lenkungsausschusses E-Government nach § 17 EGovG M-V bei der Förderung von kooperativen Maßnahmen und Projekten der Digitalisierung der Verwaltung zu beschränken.

Die im **Haushaltsplanentwurf des Lenkungsausschusses** ausgewiesenen Abschnitte 3 (Infrastrukturen) und 4 (Betrieb von Anwendungen) sind von einer Mitfinanzierung durch die Kommunen auszunehmen und vollständig vom Land zu tragen. Diese belaufen sich auf einen Betrag von knapp 2,4 Mio. €, der zukünftig vom Land zu übernehmen wäre. Um die Handlungsfähigkeit des Lenkungsausschusses auch im Bereich Projekte in der Verwaltungsdigitalisierung zu erhöhen, hält der Landkreistag einen Vorwegabzug in Höhe von 1 Mio. € für angemessen.

Einige grundsätzliche Anmerkungen zum Themenkreis Digitalisierung der Verwaltung sind darüber hinaus angezeigt, weil sie **haushalterische Risiken** für das Land bergen:

Die Landesregierung verweigert sich einer Klarstellung, welche Aufwendungen für die OZG-Umsetzung durch die **Nachnutzung von Onlinediensten** aus anderen Bundesländern zu erwarten sind und wer diese tragen soll. Aus dem Haushaltsentwurf wird ersichtlich, dass die Landesregierung hierfür **keinerlei Haushaltsvorsorge** treffen will und damit die finanzielle Grundlage fehlen wird, um das OZG in M-V effizient umzusetzen. Nach den Beschlüssen des IT-Planungsrates fallen für die Nachnutzung von EfA-Antragsdiensten für die Kostenpositionen für Betrieb, Weiterentwicklung, Wartung und Nutzerentgelte in den nachnutzenden Ländern an.

Nach ersten Schätzungen auf Basis des OZG-Aufwandschätzungsmodells sollen sich zwar selbst bei Nachnutzung aller potenziell verfügbaren EfA-Leistungen durch ein Land mit großer Einwohnerzahl die jährlichen Betriebskosten maximal auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag belaufen. Hinzukommen aber Wartung, Support und Nutzerentgelte. Der Landkreistag geht von einem erheblichen zweistelligen Millionenbetrag aus, der durch die Nachnutzung von Online-Diensten aufzubringen sein wird.

Die in diesem Zusammenhang immer wieder von Vertretern der Landesregierung vorgetragene **Behauptung, diese Aufwände seien über die Sachkostenpauschale im übertragenen Wirkungskreis abgebildet, ist erwiesenermaßen irreführend.** Die Höhe der Sachkostenpauschale für den übertragenen Wirkungskreis beruht auf einer Berechnung der Kommunale Gemeinschaftsstelle (KGSt), die ausdrücklich bisher die OZG-Umsetzungsaufwände bei der Zusammenstellung der Gestehungskosten für die Pauschale unberücksichtigt gelassen hat. Die OZG-bedingten Aufwände sind nicht in der Sachkostenpauschale berücksichtigt und es ist auch nicht ersichtlich, dass durch das OZG Sachkosten entfallen werden. Im Gegenteil: mit dem Onlinedienst wird ein zusätzlicher Kanal für die Bürgerinnen und Bürger eröffnet, Verwaltungsleistungen zu beantragen. Natürlich muss daneben der analoge Weg weiter eröffnet sein. Durch die OZG-Umsetzung fällt nichts weg, sondern es kommt Aufwand hinzu.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich den Abgeordneten des Ausschusses gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied



# Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, Bertha-von-Suttner-Str. 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung 3  
Herrn Jörg Hochheim  
Alexandrinenstr. 1  
19055 Schwerin

[joerg.hochheim@im.mv-regierung.de](mailto:joerg.hochheim@im.mv-regierung.de)

Haus der Kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner –Straße 5  
19061 Schwerin

Ihr Ansprechpartner:  
Matthias Köpp  
Telefon: (03 85) 30 31-300  
E-Mail:  
[matthias.koepp@landkreistag-mv.de](mailto:matthias.koepp@landkreistag-mv.de)

Unser Zeichen: 951.80; 951.97-Kö/Kr  
Schwerin, den 10. März 2022

## **Stellungnahme des Landkreistages zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023**

Sehr geehrter Herr Hochheim,

mit Schreiben vom 3. März 2022 haben Sie uns ermöglicht, zu den vorgesehenen Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Verbandsanhörung bis zum 10. März 2022 Stellung zu nehmen.

### **Allgemeine Hinweise, insbesondere unzureichendes Anhörungsverfahren**

Die übliche Anhörungsfrist von sechs Wochen ist dadurch auf fünf Arbeitstage verkürzt und somit derart unterschritten, dass eine Beteiligung unserer Landkreise faktisch verhindert wird. Dies kann durch mündlichen Austausch zu einzelnen Aspekten der geplanten Regelungen weder kompensiert noch geheilt werden, zumal dabei weder alle Landkreise anwesend oder geladen waren noch im Vorfeld eine verkürzte Anhörung abgestimmt war. Vielmehr sah die vorgestellte Zeitplanung (vgl. **Anlage**), die uns das Innenministerium am 23. Juni 2021 übersandt hat, zunächst eine Verbandsanhörung vom 23. November bis 10. Dezember 2021 vor. Diese Anhörungsfrist hatten beide kommunale Spitzenverbände derzeit bereits als zu kurz gerügt, so dass im Ergebnis eine Anhörung parallel zur Ressortanhörung besprochen war, damit die reguläre Anhörungsfrist von etwa sechs Wochen erreicht wird. Demzufolge mangelt es an der Durchführung eines demokratischen Anhörungsverfahrens zum vorliegenden Referentenentwurf. Wir bitten daher, die Anhörungsfrist angemessen zu verlängern.

Vor diesem Hintergrund behalten wir uns vor, unsere nachfolgende Stellungnahme auch später noch zu ergänzen. Weiterhin war es aufgrund der Anhörungsfrist ebenso ausgeschlossen, unsere Gremien zu beteiligen, so dass wir unsere Stellungnahme unter Gremienvorbehalt abgeben.

Inhaltlich nehmen wir zu den geplanten Änderungen zum Finanzausgleichsgesetz (im Folgenden als „FAG-Entwurf“ bezeichnet) wie folgt Stellung.

## **Zu § 6 FAG-Entwurf: „Beteiligungsquote und Festbetragsfinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises“**

### Beteiligungsquote (§ 6 Absatz 1 und 2 FAG-Entwurf)

Die Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote (§ 6 Abs. 1 FAG-Entwurf) besteht aus zwei Teilschritten, die differenziert zu betrachten sind.

Der Prüfbericht, der Grundlage für die Beteiligungsquote ist, beinhaltet eine Absenkung von 34,163 % um 0,288 Prozentpunkte auf 33,875 % (vgl. Prüfbericht nach § 6 Abs. 2 FAG M-V, S. 14). Insoweit verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16. August 2021, die dem Prüfbericht als Anlage beigelegt ist. Nach unserer Stellungnahme wäre die Beteiligungsquote um 0,07 % Prozent auf 34,234 % anzuheben. Der Landkreistag hat allerdings auf dem Kommunalgipfel am 13. Dezember 2021 der geplanten Absenkung der Beteiligungsquote um 0,288 %-Punkte unter der Prämisse zugestimmt, dass diese Absenkung rückwirkend durch ein Gutachten überprüft wird. Das Gutachten ist inzwischen beauftragt, so dass die vorläufige Absenkung bis zum Ergebnis der Begutachtung, das im November 2022 vorliegen soll, nicht mehr zur Disposition steht.

Diese Überprüfung und die Akzeptanz des Ergebnisses sollte analog der bisherigen Regelung für die rückwirkende unabhängige Überprüfung gem. § 22 Abs. 4 FAG auch im Rahmen der Regelungen zur Beteiligungsquote gesetzlich verankert werden.

Kein Bestandteil des Prüfberichts ist die nunmehr geplante zusätzliche Absenkung der Beteiligungsquote um weitere 2,917 Prozentpunkte auf 30,976 Prozent. Eine Anpassung der Finanzverteilung zwischen Land und kommunaler Ebene über die Beteiligungsquote setzt nach § 6 Abs. 2 Satz 2 FAG M-V eine Prüfung im FAG-Beirat auf Grundlage eines Prüfungsberichts voraus. Ein entsprechender Prüfbericht zu dieser zusätzlichen Absenkung fehlt. Damit ist die geplante Absenkung bereits formell rechtswidrig.

Zudem ist die geplante Absenkung auch inhaltlich zweifelhaft. Dabei ist zunächst unstrittig, dass die Finanzierungssäulen für den allgemeinen kommunalen Finanzbedarf (sog. Schlüsselzuweisungen) und für die Aufgaben, die das Land der kommunalen Ebene übertragen hat (sog. übertragener Wirkungskreis) zu trennen sind. Allerdings wird in der Gesetzesbegründung lediglich behauptet, in der kommunalen Beteiligungsquote sei anteilig ein Kostenausgleich für den übertragenen Wirkungskreis enthalten (vgl. Gesetzesbegründung „Allgemeiner Teil“, 4. Absatz). Eine Berechnung für die Höhe dieses Anteils fehlt, obwohl die kommunalen Verbände diese Berechnung zuletzt im FAG-Beirat am 3. März 2022 noch einmal eingefordert haben.

Das Landesverfassungsgericht hat zu den Anforderungen an die Prognose für einen Mehrbelastungsausgleich nach dem strikten Konnexitätsprinzip u. a. folgende Aussagen getroffen (vgl. Urteil vom 19. August 2021): *„Um die Mehrbelastungen durch Aufgabenübertragung [...] zu ermitteln, bedarf es einer von dem Gesetzgeber durchzuführenden Prognose. [...] Erforderlich ist dabei eine gründliche gesetzgeberische Befassung mit den tatsächlichen Grundlagen der Prognoseentscheidung unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen bei Berücksichtigung der Verhältnisse vor Ort. Dies setzt voraus, dass der Gesetzgeber die ihm zugänglichen Erkenntnisquellen situationsgerecht ausgeschöpft und die voraussichtlichen Auswirkungen der Regelung so zuverlässig wie angesichts der Komplexität des jeweils zu regelnden Sachverhalts nur möglich abgeschätzt hat. Hierbei muss er realistisch einschätzen, ob und inwieweit die Gemeinden und*

*Gemeindeverbände rechtlich und wirtschaftlich imstande sind, die bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben entstehenden Kosten durch eigenverantwortliches Handeln zu beeinflussen [...]. [...] Jedoch muss die Kostenaufstellung nach dem vom Verfassungsgeber ausdrücklich verfolgten Transparenzgebot und nach der angestrebten Schutzfunktion für die Kommunen **die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen nachprüfbar erkennen lassen.***“

Nach den mündlichen Aussagen des Finanzministeriums im FAG-Beirat erfolgte die Berechnung der zusätzlichen Absenkung der Beteiligungsquote hinsichtlich der Bezugsbasis des Kostenanteils der in der allgemeinen Finanzausgleichsmasse ursprünglich enthaltenen übertragenen Wirkungskreis-Pauschalzuweisung i. H. v. 207 Mio. € auf Basis von Planzahlen aus 2018 für die Verbundgrundlagen als Basis für die Anteilsermittlung, obwohl für dieses Jahr auch tatsächliche Ist-Zahlen verfügbar sind. Damit hat das Finanzministerium die ihm zugänglichen Quellen nicht ausgeschöpft, sondern die unsicheren Planwerte statt der gesicherten Ist-Werte zu Grunde gelegt. Aufgrund der fehlenden Darstellung des Berechnungsweges sind zudem die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für die Bemessung des Mehrbelastungsausgleichs im übertragenen Wirkungskreis und die daraus resultierende Absenkung der Beteiligungsquote nicht nachprüfbar.

Auf Grund des deutlichen Anstiegs der Finanzausgleichsmasse ab 2020 im Vergleich zu den Vorjahren (u .a. hatte das Land einen Sicherheitsabschlag bei den Steuereinnahmen bei der Veranschlagung gestrichen) haben derzeit die 207 Mio. € einen deutlich geringeren Anteil als 2,9%. Hätte das Land bereits 2018 auf den Sicherheitsabschlag verzichtet, wäre über das FAG bereits mehr Geld ausgezahlt worden und die Quote der 207 Mio. € wäre geringer. Auch im Vergleich zum Ist-Abrechnungsbetrag FAG 2018 entsprechen 207 Mio. € einem geringeren Anteil. Daher ist für die Säulentrennung ein geringerer Anteil aus der Beteiligungsquote herauszurechnen.

Die Verwendung der Verbundgrundlagen 2018 ist auf Basis des § 22 Abs. 4 FAG nachvollziehbar. Jedoch kann dies nur auf Basis der realen Verbundgrundlagen entsprechend der Ist-Abrechnung erfolgen.

**Solange diese verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt sind, riskiert der Landtag bei Verabschiedung der geplanten zusätzlichen Absenkung der Beteiligungsquote um weitere 2,917 Prozentpunkte auf 30,976 Prozent, dass eine verfassungswidrige Regelung beschlossen wird.**

Festbetragsfinanzierung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 6 Abs. 3 FAG-Entwurf)

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises werden durch den festgelegten Betrag von 269,8 Mio. € nicht vollständig übernommen. Vielmehr erfolgt ein sog. Effizienzabzug, der nach mündlichen Aussagen des Finanzministeriums wohl 4,75 Prozent bei den Landkreisen beträgt. Dieser Abzug lässt sich allerdings weder dem geänderten Wortlaut des FAG entnehmen noch enthält die Gesetzesbegründung eine Berechnung dieses Abzugs. Durch den Abzug wird vom verfassungsrechtlich gebotenen Vollkostenausgleich abgewichen. Daher bedarf der Abzug einer rechtlichen Grundlage, die auch hinreichend bestimmt sein muss. Die geplante Regelung in § 22 Absatz 6 FAG-Entwurf erfüllt diese Anforderungen nicht, weil dort weder der Abzugsbetrag erwähnt noch dessen Berechnung abstrakt dargestellt wird. Ebenso enthält die Gesetzesbegründung keinerlei Ausführungen dazu, wie der Abzugsbetrag berechnet wurde. Vielmehr wird auf „entsprechende Verfahren“ und auf eine „Anlage X“ verwiesen, die allerdings in den Dokumenten fehlt, die zur Stellungnahme über-

sandt wurden. **Der Abzug ist somit mangels rechtlicher Grundlage bzw. fehlender Bestimmtheit verfassungswidrig.**

Ebenso wurde in Würdigung der Datenerhebung deutlich, dass keine aufgabenbezogenen Betrachtungen der Kosten nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen wurden, sondern alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zusammen betrachtet wurden. Dabei sind unterschiedliche Aufgabenbelastungen durch unterschiedliche Aufgabenzuweisungen bei Vorhandensein einer großen kreisangehörigen Stadt im Kreisgebiet nicht ermittelt worden. Da dies bei den Landkreisen nicht unerhebliche Aufgabenbereiche betrifft (u. a. untere Bauaufsichtsbehörde, Straßenverkehrszulassung) resultieren allein hieraus Effizienzunterschiede, die nicht in die Betrachtungen und Wertung eingeflossen sind.

Ebenso wird nicht ersichtlich, wie den Regelungen zur Rückwirkung der Überprüfung nach § 22 Abs. 4 FAG Rechnung getragen wird. Dies wird nach den Ausführungen im FAG-Beirat nur hinsichtlich der Effizienzabzüge angenommen. Rückwirkende Kostenermittlungen wurden nicht angestellt, obgleich diese Gegenstand der Vereinbarungen zur rückwirkenden unabhängigen Überprüfung waren. Diese wäre geboten gewesen, da aufgrund der Kostensteigerung im übertragenen Wirkungskreis auf der Hand liegt, dass es seit der letzten Überprüfung jährliche Kostensteigerungen gegeben haben muss und es nicht plötzlich zur Kostensteigerung gekommen ist.

Ebenso ergibt sich aus den Überprüfungen, dass bei den Zuweisungen für die Kataster- und Geoinformationsbehörden kein Effizienzabzug mehr in Ansatz gebracht wird, weil ein solcher nicht zu rechtfertigen ist (s. u.). In den Vorjahren wurden pauschal 3,75 % ohne gesetzliche Grundlage angesetzt. Dies bedeutet ca. 1,1 Mio. € ungerechtfertigten Abzug in Vorjahren. Dies wäre seit 2018 auf Basis des § 22 Abs. 4 FAG zu korrigieren.

Ebenso erfolgt nicht der gutachterlich festgestellte und verfassungsrechtliche Vollaussgleich für die Aufgabenwahrnehmung als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Hier kann nachträglich kein Effizienzabzug von 4,75 % belegt werden. Insofern ist eine Umsetzung des § 22 Abs. 4 FAG nicht vollständig erfolgt.

### **Zu § 8: Einnahmen aus der Umsatzsteuer vom Bund für die Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche in den Jahren 2021 und 2022“**

Nach § 5 FAG stellt das Land den Gemeinden und Landkreisen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechende Finanzaufweisungen zur Verfügung. Als Quelle für diese Zuweisungen sind verschiedene Einnahmen des Landes aufgezählt, darunter auch die Anteile des Landes an der Umsatzsteuer.

Diese Landeseinnahmen werden mit den Einnahmen der kommunalen Ebene aufsummiert und dann entsprechend der aktuellen Beteiligungsquoten auf das Land und die kommunale Ebene aufgeteilt. Die Summe der Einzahlungen aus eigenen Steuern und den Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich der kommunalen Ebene soll sich dabei gleichmäßig zu den beim Land verbleibenden Einnahmen entwickeln (Gleichmäßigkeitsgrundsatz). Das bedeutet, dass die Einnahmen beider Ebenen im vergleichbaren Umfang im Finanzausgleich zu berücksichtigen sind. Soweit Einnahmen des Landes im FAG unberücksichtigt bleiben sollen, liegt somit eine Abweichung vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz vor. Der Gleichmäßigkeitsgrundsatz ist elementar für die Finanzverteilung zwischen Land und kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern und für die Akzeptanz der Verteilung durch

beide Ebenen. Die Hürde für eine Abweichung vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz liegt dementsprechend hoch, insbesondere sind alle Ausnahmen explizit gesetzlich zu regeln. In der Vergangenheit war es deshalb gängige Praxis, dass Ausnahmen einer vorherigen Vereinbarung zwischen Landesregierung und kommunaler Ebene bedurften. Damit sollte u. a. verhindert werden, dass der Gleichmäßigkeitsgrundsatz aufgrund einer Vielzahl von Ausnahmen ausgehebelt wird. Die wesentlichen Ausnahmen vom Gleichmäßigkeitsgrundsatz sind als Abzugsbeträge in § 8 FAG M-V geregelt.

Für den nunmehr geplanten Abzugsbetrag nach § 8 Satz 1 Nr. 8 FAG-Entwurf existiert bisher keinerlei Vereinbarung zwischen kommunaler Ebene und Landesregierung. Damit würde der Abzugsbetrag in Höhe von 16,228 Mio. € dazu führen, dass der kommunalen Ebene ihr Anteil an diesen Landeseinnahmen vollständig entzogen wird. Der Abzugsbetrag stammt aus einem erhöhten Anteil des Landes an der Umsatzsteuer, den der Bund aufgrund der „*Vereinbarung zur Umsetzung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022*“ gewährt. Die Vereinbarung erwähnt als Verwendungszwecke insbesondere „*die außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort*“ zu stärken. Dies sind Aufgaben, für welche die Landkreise zuständig sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, warum das Land die Mittel vollständig für sich behält.

Soweit das Land die Mittel im Rahmen von Förderprogrammen einsetzt, werden hieraus reine Landesaufgaben oder auf kommunaler Ebene Aufgaben nur im Landesinteresse wahrgenommen, da diese über die kommunalen Jugendhilfeaufgaben hinaus gehen.

**Der Abzugsbetrag ist somit zu streichen.**

#### **Zu § 11 Abs. 5 Satz 1 FAG-Entwurf: Streichung des Jahres 2021**

Die aktuelle Regelung dazu lautet „*Abweichend von Absatz 2 hat die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen und Einzahlungen in den Jahren 2020 und 2021 für einen Teilbetrag der Finanzausgleichsleistungen in Höhe von 67.000.000 € keine Auswirkungen.*“

Der Sicherheitsabschlag von der Steuerschätzung war aufgrund des Kommunalgipfels vom 24. September 2019 in dieser Höhe reduziert worden. Damit erhöht sich die Vorauszahlung der FAG-Zuweisungen, aber gleichzeitig entsteht auch höheres Nachzahlungsrisiko bei der anschließenden Ist-Abrechnung. Dies ist ausschließlich eine Lastenverschiebung, müsste aber für 2022 zu höheren Zuweisungen führen. Die Entlastung von 4 Mio. € ist daher nicht nachvollziehbar. Die entsprechende Vereinbarung aus dem Kommunalgipfel sollte nicht missachtet werden, ohne dies zwischen Land und kommunaler Ebene zuvor zu erläutern.

#### **Zu § 14 Abs. 1 Nr. 1 g): Verwendung der kommunalen Mittel aus der Finanzausgleichsmasse für die Finanzierung des kooperativen E-Governments**

§ 14 Abs. 1 Nr. 1 g) FAG-Entwurf sieht vor, dass kommunale Mittel aus der Finanzausgleichsmasse in Höhe von 2,7 Mio. € für die Finanzierung des kooperativen E-Governments verwendet werden. Die Vorschrift soll die Mittelbereitstellung für den neu geschaffenen Vorwegabzug nach § 24a Finanzierung des kooperativen E-Government regeln. Der Betrag entspricht dem bisher als Vorentnahmen aus der Gesamtschlüsselmasse nach § 15 Absatz 3 für diesen Zweck vorgesehenen kommunalen Finanzierungsanteil, wie er bisher im FAG-Beirat beschlossen worden war.

Zu begrüßen ist, dass die bisherigen Vorentnahmen nunmehr auch explizit geregelt werden. Der vorgeschlagene Inhalt der Regelung ist jedoch für den Landkreistag überraschend, weil er dem bisherigen Informations- und Diskussionsstand widerspricht.

Die Bestimmung der Höhe des kommunalen Finanzierungsanteils war Gegenstand der Beratungen im Lenkungsausschuss E-Government zuletzt im November 2021 gewesen. Mehrfach hat das Innenministerium in Gesprächen erkennen lassen, dass die Finanzierung der Basisdienste im Sinne der BasisdiensteVO vom Land finanziert werden sollen. Beispielsweise wies Frau Staatssekretärin Ulbrich in der Sitzung am 30. November 2021 darauf hin, dass die Frage des kommunalen Finanzierungsanteils in dieser Sitzung nicht weiter thematisiert werden sollte, weil es dazu einen entsprechenden Vorschlag des Landes gibt, der mit den Ressorts noch in Abstimmung sei. Abweichend von den bisherigen Aussagen, wird mit der vorgeschlagenen Regelung der Status quo manifestiert. Diese Vorgehensweise gefährdet die vertrauensvolle kooperative Zusammenarbeit zwischen kommunaler Ebene und Land bei der Digitalisierung. Auf die Ausführungen zu § 24a wird verwiesen.

Für den Landeshaushalt ist darauf hinzuweisen, dass die ganz überwiegende Zahl der Verwaltungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger von den Landkreisen bzw. der kommunalen Ebene erbracht werden. Die Digitalisierung in diesem Bereich könnte mit einer **Digitalisierungspauschale aus Landesmitteln** deutlich vorangebracht werden, zumal es sich überwiegend um Aufgaben handelt, die das Land auf die Landkreise übertragen hat. Die Landkreise haben insoweit einen personellen Mehrbedarf von 6,12 Mio. € jährlich prognostiziert, um die Verwaltungsleistungen digital aufzustellen. Eine solche Digitalisierungspauschale könnte in Anlehnung an die Regelung zur Infrastrukturpauschale in § 14 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b FAG in Verbindung mit § 10 Absatz 3 FAG ebenfalls ins FAG aufgenommen werden.

### **Zu § 22: Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden**

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches werden durch den Betrag von 269,8 Mio. €, der in § 6 Absatz 3 FAG-Entwurf festgelegt ist, nicht vollständig übernommen. Vielmehr erfolgt ein sog. Effizienzabzug, der nach mündlichen Aussagen des Finanzministeriums wohl 4,75 Prozent bei den Landkreisen beträgt. **Der Abzug ist somit mangels rechtlicher Grundlage verfassungswidrig** (vgl. dazu die obigen Hinweise zu § 6 Absatz 3 FAG-Entwurf).

Dieser verfassungswidrige Abzug führt dazu, dass auch die in **§ 22 Absatz 2 FAG-Entwurf** aufgeführten Einzelbeträge für die jeweilige kommunale Ebene zu niedrig angesetzt sind. Für die Landkreise entsteht bei einem Effizienzabzug von 4,75 Prozent eine Finanzierungslücke von rd. 6,1 Mio. € sowie von weiteren rd. 1,37 Mio. € im Bereich der unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörden bzw. Gutachterausschüsse. Im Gesetz fehlt an dieser Stelle wiederum die genaue Höhe des Abzugs und dessen Berechnung, insbesondere ist der Verweis in **§ 22 Absatz 6 FAG-Entwurf** auf eine Bereinigung durch „quantitative Analyseverfahren“ und zulässige „Mittelungen und Pauschalisierungen“ zu unbestimmt, weil die Analyseverfahren weder konkret benannt noch die Art der Anwendung beschrieben wird. Ebenso fehlt eine gesetzliche Begründung für den Abzug.

Die **Ermittlung eines Effizienzabzugs** von den anzuerkennenden Nettoausgaben für die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches und der Organleihe ist jedoch auch inhaltlich abzulehnen. Die von den Landkreisen ermittelten und gemeldeten Nettoausgaben umfassen eine

Vielzahl von Aufgaben. Dabei ist eine Vergleichbarkeit der Landkreise untereinander nicht gegeben, da Aufgabenschwerpunkte variieren bzw. in bestimmten Aufgabenbereichen andere Gebietskörperschaften die Aufgaben statt der Landkreise wahrnehmen. Daher hätte eine Betrachtung nicht über alle Aufgaben, sondern separiert für jede Aufgabe erfolgen müssen. Für eine sachgerechte Effizienzermittlung ist eine Fallzahlenerfassung erforderlich, um den Mitteleinsatz der Landkreise nach objektiven Kriterien vergleichbar zu machen. Für eine belastbare Vergleichbarkeit müssten zudem Qualitätsstandards definiert werden, die dann durch geeignete Kennzahlen untersucht werden können.

Auch Seitens des Innenministeriums sind weder über die Rechtsaufsicht noch im Zusammenhang mit der Konsolidierungsvereinbarung Einsparpotentiale festgestellt worden, die nicht bereits umgesetzt werden. Der Effizienzabzug ist zudem aktuell ausschließlich als Kürzungsmechanismus angelegt. Dies widerspricht jedoch dem Sinn eines solchen Abzugs. Vielmehr erwarten die Landkreise, dass in Auswertung der Abfrage zum übertragenen Wirkungskreis vom Land konkrete Hinweise gegeben werden, in welchen Bereichen „ineffiziente“ Landkreise Handlungsbedarf haben und wie dieser umgesetzt werden könnte, um die Effizienzgrenze zu erreichen.

Da die nächste Erhebung für diese Aufgaben bereits in 2023 basierend auf den Ergebnissen 2022 erfolgt, muss den betroffenen Landkreisen die Möglichkeit eröffnet sein, entsprechende Einsparungen bei der Aufgabenerfüllung umzusetzen. Da es sich weitgehend bei den Ausgaben um Personalausgaben handelt, entfalten entsprechende Maßnahmen nicht kurzfristige Ergebnisse, sondern es bedarf einer Übergangszeit.

**§ 22 Absatz 4 FAG-Entwurf** regelt den Zeitabstand, in dem der Ausgleich für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises überprüft wird. Geplant ist eine zweijährliche Überprüfung. Einen Zeitraum von vier Jahren ohne jegliche Anpassung hat das Gutachten von Prof. Brüning (vgl. Gutachten S. 67) als verfassungsrechtlich problematisch angesehen und entweder eine Verkürzung der Überprüfungsfrist oder eine Dynamisierung des Konnexitätsausgleichs anhand der Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst vorgeschlagen. Angesichts der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis in Höhe von aktuell 269,8 Mio. € ist auch bei Verkürzung der Überprüfungsfrist auf zwei Jahre ein gänzlicher Verzicht auf eine Dynamisierung problematisch. Die Tarifabschlüsse lagen im öffentlichen Dienst im Durchschnitt der letzten zehn Jahre bei 2,14 %. Ohne Dynamisierung würden damit der kommunalen Ebene jedes zweite Jahr rd. 5,8 Mio. € nicht erstattet. Dies widerspricht dem Grundsatz der Vollkostendeckung, der auch unter dem relativen Konnexitätsprinzip gilt (vgl. Brüning Gutachten Teil 1, S. 77).

Die Argumentation in der Gesetzesbegründung, dass die Kosten zwischen den Erhebungszeitpunkten 2012 und 2015/2016 gesunken sind, ist wenig überzeugend, da beispielsweise in 2012 nicht alle Landkreise ihre Daten gemeldet hatten. Bei sechs Landkreisen ist der Einfluss einer Meldung auf die Gesamtkosten so erheblich, dass ein Vergleich beider Erhebungen zu keinem belastbaren Ergebnis führt.

Zudem widerspricht die Gesetzesbegründung dem Gutachten, dass eine Dynamisierung des Konnexitätsausgleichs anhand der Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst ausdrücklich als eine mögliche Alternative empfiehlt (vgl. Gutachten Prof. Brüning, S. 67) und somit auch für geeignet hält, die Kostenentwicklung realistisch abzubilden.

Nach **§ 22 Absatz 5 Satz 4 FAG-Entwurf** werden hinsichtlich der Verwaltungsgemeinkosten und der Kosten eines Büroarbeitsplatzes die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement in ihrem jeweils aktuellen Bericht zu den Kosten eines Arbeitsplatzes empfohlenen Pauschalen verwendet. Die zunehmenden Kosten der Digitalisierung und weiteren

IT-Ausstattung können durch die Pauschalen nach KGSt sicherlich nicht gedeckt werden. Dieser Punkt sollte nochmal mit der KGSt geklärt werden.

**Nach § 22 Absatz 5 Satz 5 FAG-Entwurf** werden Ausgaben für Investitionen für das Erhebungsjahr sowie das Vorjahr erhoben. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, weil damit alle Investitionen erfasst werden. Ungeeignet sind Investitionsauszahlungen dagegen für die Effizienzbetrachtung, weil damit jeweils die Landkreise, die frisch investiert haben, dadurch einen höheren Effizienzabzug hinnehmen müssten. Um diesen Effekt zu vermeiden, sollte bei der Effizienzermittlung auf Abschreibungen abgestellt werden und lediglich bei der Kostenerstattung die tatsächlichen Investitionsauszahlungen berücksichtigt werden.

**Nach § 22 Absatz 7 FAG-Entwurf** kann in besonderen Ausnahmefällen einzelnen kommunalen Aufgabenträgern auf Antrag eine Sonderbelastungszuweisung für abgelaufene Haushaltsjahre gewährt werden.

In jüngster Zeit gab es immer wieder krisenhafte Ereignisse, die zu einem plötzlichen Kostenanstieg bei bestimmten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises führten. Beispiele aus jüngster Vergangenheit sind die Coronapandemie, die Afrikanische Schweinepest, die Flüchtlingskrise der Jahre 2015/2016 oder die aktuelle Flüchtlingskrise. Im Ergebnis ist das Land für solche Anstiege im übertragenen Wirkungskreis grundsätzlich zur vollen Kostendeckung verpflichtet. Die Kostenübernahme für krisenbedingte Kostenanstiege tritt jedoch erst nach der jeweiligen Überprüfung ein. Dies kann dazu führen, dass einzelne oder mehrere Landkreise zwar sofort krisenbewältigend agieren müssen, jedoch mit den dazu notwendigen Finanzausgaben überfordert sind. Dadurch kann sich die Krisenbewältigung verzögern und die Krise im schlimmsten Fall ungehindert ausbreiten. Für solche Fälle ist ein Krisenbewältigungstopf des Landes einzurichten, der solche unerwarteten Ausgaben übernimmt, damit die Krisenbewältigung sofort beginnen kann. Später können dann die verausgabten Mittel bei der Erstattung der Kosten für den übertragenen Wirkungskreis angerechnet werden.

Somit fehlt eine klarstellende Regelung, dass die „Sonderbelastungszuweisungen“ für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises aus Landesmitteln erfolgen und in welcher Höhe ein Landesfonds zur Krisenbewältigung für diese Sonderbelastungen eingerichtet wird. Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse und der Tatsache, dass bisher im Rahmen der Sonderbedarfszuweisungen solche Lagen finanziert wurden und damit aus dem kommunalen Anteil der Finanzausgleichsmasse und jedes Jahr Fälle vorhanden waren, sollte initial ein Betrag von mindestens 5 Mio. € aus Landesmitteln verfügbar gemacht werden, damit nicht immer ein nachträgliches Refinanzieren der Aufwendungen der Kommunen für Sonderlasten im Rahmen der nächsten anstehenden Überprüfung erforderlich wird. Dies führt zu mehrjährigen Verwerfungen in der Haushaltswirtschaft.

Die Notwendigkeit wird deutlich an den aktuellen Herausforderungen im übertragenen Wirkungskreis, die deutlich über die im Rahmen der Datenerfassung 2020 erfassten Aufwendungen hinausgehen. Bestes Beispiel sind die erwartbaren Belastungen bei der Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest im Rahmen der kreislichen Zuständigkeit der Tierseuchenbekämpfung im übertragenen Wirkungskreis. Diese Belastungen treten sehr punktuell auf, sind von den Pauschalzuweisungen nicht gedeckt und machen ein Vielfaches der in der Datenerhebung erfassten Aufwendungen aus. So rechnet der Landkreis Ludwigslust-Parchim derzeit mit ca. 5,8 Mio. € Aufwendungen im Rahmen der Bekämpfung des aktuellen Seuchenfalls im Jahr. In der Datenerhebung sind reguläre Aufwendungen von 39 T€ eingeflossen.

Um die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung und die Notwendigkeit schneller Entscheidungen zu gewährleisten, bedarf es auch einer initial finanzierten Regelung in § 22 Abs. 7 FAG. Eine rein nachträgliche Klärung im Rahmen der regulären nachlaufenden Kostenerfassung im übertragenen Wirkungskreis ist nicht ausreichend.

### **Zu § 23 FAG: Verstetigung der Infrastrukturpauschale**

Eine Absenkung der Infrastrukturpauschale ab dem Jahr 2023 ist zu vermeiden. Die Zuweisungen sind für die Behebung des Investitionsstaus zwingend erforderlich und auch gutachterlich begründet. Andernfalls können die notwendigen Investitionsbedarfe nur durch zusätzliche Kreditaufnahmen finanziert werden. Das Land sollte die bisherige Aufstockung um 40 Mio. € beibehalten. Die entsprechenden Mittel könnten aus der Landesentlastung durch den Bund im Rahmen des AAÜG erfolgen. Hier wurde das Land um 40 Mio. € jährlich entlastet und diese Mittel sollten an die Kommunen für Investitionen weitergereicht werden. Andernfalls könnten auch Fördermittel des Landes aufgelöst und der Infrastrukturpauschale zu geordnet werden. Damit würde die kommunale Selbstverwaltung gestärkt und Verwaltungsaufwand im Rahmen der Zuwendungsverfahren vermieden werden. Letztere binden erhebliche Verwaltungskapazitäten, die auch in Anbetracht der Arbeitsmarktsituation durch entsprechende Mitarbeiter nicht mehr in diesem Maße zur Verfügung stehen.

### **Zu § 24a FAG-Entwurf: Finanzierung des kooperativen E-Government**

Durch die Vorschrift des § 24a soll nach der Gesetzesbegründung der „kommunale Finanzierungsanteil“, wie er im Haushaltsplanentwurf zum Doppelhaushalt 2022/2023 berücksichtigt worden sei, mit einer konkreten Gesamtsumme und entsprechenden Verwendungszwecken transparent als Vorwegabzug ausgewiesen werden.

Wie bereits zu § 14 des Gesetzentwurfs ausgeführt, widerspricht die Höhe des aus der Schlüsselmasse bereitzustellenden Betrages dem bisherigen Informations- und Diskussionsstand.

Mehrfach hat das Innenministerium in Gesprächen erkennen lassen, dass die Finanzierung der Basisdienste im Sinne der BasisdiensteVO vom Land finanziert werden sollen. Dies würde den Betrieb zum Beispiel des Landesnetzes CN-LAVINE betreffen, der entgegen dieser Äußerungen im Umfang von rund 1,7 Mio. € aus der Finanzausgleichsmasse zu Lasten der Kommunen mitfinanziert wird. Da das Innenministerium hinsichtlich der Kostentragung rechtliche und tatsächliche Fragen klären wollte, konnte schon der Haushalt des Lenkungsausschusses nur vorläufig beschlossen werden. Die mit der Vorschrift vorgenommene Zweckbestimmung unter den Ziffern 1. (Betrieb kooperativer E-Government-Komponenten des Landes), 2. (kooperative Digitalisierungsvorhaben und -projekte) sowie 3. (Betrieb zentraler Infrastrukturen wie der elektronischen Datenübermittlung in automatisierten Verfahren nach § 13 des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern) wird deshalb vom Landkreistag abgelehnt.

Wie bereits in einem im Rahmen der Sitzung des FAG-Beirats vom Landkreistag vorgeschlagenen Formulierungsentwurf ist die Zweckbestimmung neben der Finanzierung des Büros kooperatives E-Government auf den Ausgleich der Wahrnehmung der Aufgaben des Lenkungsausschusses E-Government nach § 17 EGovG M-V bei der Förderung von kooperativen Maßnahmen und Projekten der Digitalisierung der Verwaltung zu beschränken. Die im HH-Planentwurf des Lenkungsausschusses ausgewiesenen Abschnitte 3 (Infrastrukturen) und 4 (Betrieb von Anwendungen) sind von einer Mitfinanzierung durch die Kommunen

auszunehmen und vollständig vom Land zu tragen. Diese belaufen sich auf einen Betrag von knapp 2,4 Mio. €, der zukünftig vom Land zu übernehmen wäre. Um die Handlungsfähigkeit des Lenkungsausschusses auch im Bereich Projekte in der Verwaltungsdigitalisierung zu erhöhen, hält der Landkreistag einen Vorwegabzug in Höhe von 1 Mio. € für angemessen.

### **Zu § 27 Absatz 2 FAG-Entwurf: Stichtagsregelung für Ergänzungszuweisungen**

Die Einführung einer Stichtagsregelung für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen wird von den Landkreisen zumindest teilweise kritisch gesehen. Gemeinden, die zum 31.12.2021 keinen negativen Saldo ausweisen, allerdings im Jahr 2021 auf Grund örtlicher Gegebenheiten am Beginn eines dauerdefizitären Haushaltes sind und bei denen auch nur noch im laufenden Jahr die Vorträge zur Deckung reichen, können erst in 2023 Sonderzuweisungen für einen jahresbezogenen negativen Saldo erhalten. Der jahresbezogene negative Saldo 2022 würde, soweit er nicht durch Vorträge aus 2021 gedeckt werden kann, nicht ausgeglichen werden. Daher sollte für die Ergänzungszuweisungen bei Hilfen nach § 27 Abs. 2 auf die Stichtagsregelung verzichtet werden.

Für Rückfragen und Erläuterungen stehe ich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Köpp  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Stand: 30.4.2021

### Zeitplan für die Änderung des FAG MV

bis 15. Oktober 2021	Erstellen des Referentenentwurfs anschließend hausinterne Abstimmung des Referentenentwurfs; <u>Gemeindescharfe Berechnungen auf Basis der abgestimmten Eckpunkte</u>
bis 29. Oktober 2021	<b>Ressortanhörung</b>
11. November 2021	Übermittlung der Kabinettsvorlage nebst Ressortentwurf an die Staatskanzlei
17. November 2021	Staatssekretärsrunde
23. November 2021	<b>1. Kabinettsbefassung</b>
bis 10. Dezember 2021	<b>Verbandsanhörung</b>
bis 16. Dezember 2021	Übermittlung der Kabinettsvorlage nebst Gesetzentwurf an die Staatskanzlei
22. Dezember 2021	Staatssekretärsrunde
28. Dezember 2021	<b>2. Kabinettsbefassung</b>
Termine sind noch nicht bekannt	<b>1. Lesung im Landtag</b>
Termine sind noch nicht bekannt	<b>2. Lesung im Landtag</b>



Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Inneres, Bau und Digitalisierung  
Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Schloss / Lennéstraße 1  
19053 Schwerin

Bearbeiter: Denis Hartmann  
Telefon: +49 (0) 385 74 12 -190  
Fax: +49 (0) 385 74 12-100  
E-Mail: dhartmann@lrh-mv.de  
Ihr Zeichen:  
GZ: 12A-1.10.2-1 - 16253/2022

## Nur per E-Mail:

innenausschuss@landtag-mv.de

Schwerin, 10. Mai 2022

## **Öffentliche Anhörung des Innenausschusses zum Thema „Kommunale Finanzausstattung, Infrastrukturpauschale und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ Beantwortung des Fragenkatalogs vom 3. Mai 2022**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gern komme ich Ihrer Bitte nach und beantworte Ihre Fragen in der gesetzten Frist zum Themenbereich „Kommunale Finanzausstattung, Infrastrukturpauschale und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ wie folgt:

### **1. Wie bewerten Sie die Folgen der letzten Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern von 2019?**

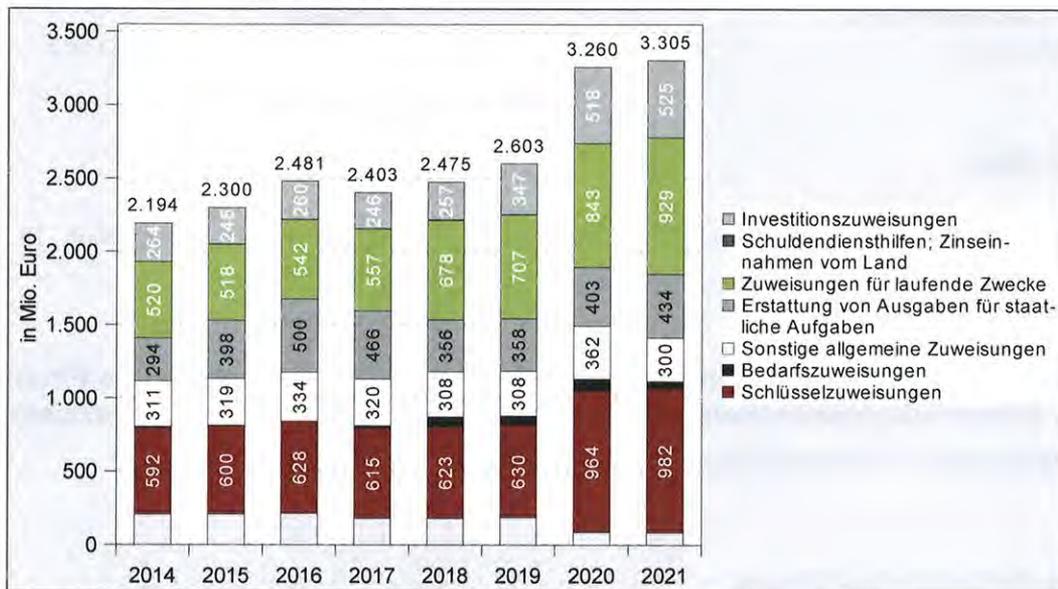
Das seit dem 1. Januar 2020 geltende neu gefasste Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) hat u. a. Auswirkungen auf das Zuweisungsniveau und die Zuweisungsstruktur.

#### Zuweisungsniveau:

Abbildung 1 zeigt im Vergleich zu 2019 eine deutliche Erhöhung des Zuweisungsniveaus 2020 und 2021. Hintergrund sind die im Zuge der Neuregelung der Bundesländer-Finanzbeziehungen gestiegenen Landeseinnahmen. An diesen haben die Kommunen mit der in § 6 FAG M-V festgelegten Beteiligungsquote direkt teil. Mit Blick auf die in den letzten Jahren erreichten Überschüsse muss offen bleiben, ob

dieses höhere Zuweisungsniveau gerechtfertigt ist.<sup>1</sup> So erzielten die Kommunen im Land etwa 2020 einen Rekordüberschuss von 336 Mio. Euro und 2021 von 208 Mio. Euro. Zuletzt wurde 2012 für die Kommunen ein Defizit ausgewiesen.

Abbildung 1: Zahlungen des Landes an die Gemeinden/Gemeindeverbände, 2014-2020, in Mio. Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt, GfK; eigene Berechnungen.

### Zuweisungsstruktur:

Abbildung 1 stellt zudem dar, dass die Schlüsselzuweisungen, die finanzkraftabhängig gewährt werden und als allgemeine Deckungsmittel zur Verfügung stehen, deutlich gestiegen sind. Im Vergleich zu 2019 beträgt das Plus 2020 rd. 334 Mio. Euro, gegenüber 2021 rd. 351 Mio. Euro.

Der Landesrechnungshof sieht in der Gesamtsicht kritisch, dass die Zahlungen des Landes im Ländervergleich regelmäßig auffällig hoch sind.<sup>2</sup>

So erhielten die Kommunen 2021 rd. 2.052 Euro je Einwohner. Im Vergleich mit den Kommunen der finanzschwachen Flächenländer West (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein) leistet Mecklenburg-Vorpommern rechnerische Mehrausgaben von rd. 900 Mio. Euro; im Vergleich mit den Kommunen der anderen Flächenländer Ost von rd. 482 Mio. Euro.

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch die kritischen Ausführungen des Landesrechnungshofes in seinem Schreiben vom 25. September 2019, das hier als Anlage 1 beigefügt ist.

<sup>2</sup> Vgl. dazu z. B. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht 2021 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2021, S. 25.

Mit diesen vergleichsweise hohen Zahlungen gleicht das Land nicht nur die aufgrund der wirtschaftlichen Schwäche der Kommunen geringeren Steuereinnahmen aus, sondern überkompensiert diese. Hier bedarf es aus Sicht des Landesrechnungshofes einer Strategie, wie dieses Problem gelöst werden kann.

## **2. Wie sollte das Instrument der Infrastrukturpauschale weiterentwickelt werden?**

Der Landesrechnungshof hat die Einführung der Infrastrukturpauschale in § 23 FAG M-V begrüßt. Sie trägt zu einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung bei. Dies hatte er auch im Rahmen der entsprechenden Anhörung bereits dargelegt.<sup>3</sup> Ob und inwieweit eine Weiterentwicklung dieses Finanzierungselements geboten ist, kann der Landesrechnungshof gegenwärtig nicht beurteilen. Dazu bedarf es einer Evaluation, die er hiermit anregt.

## **3. Wie bewerten Sie die Einführung der Mindestfinanzgarantie?**

Eine „Mindestfinanzgarantie“ könnte sowohl im horizontalen Finanzausgleich als auch im vertikalen Finanzausgleich zu verorten sein.

### Horizontaler Finanzausgleich:

Im seit dem 1. Januar 2020 neu gefassten FAG M-V ist in § 16 Abs. 6 eine relative Finanzausstattung festgelegt, die das Schlüsselzuweisungssystem ergänzt. Der Landesrechnungshof kann dieses Element derzeit nicht bewerten. Es liegt u. a. die dafür notwendige Überprüfung der relativen Mindestfinanzausstattung nach § 21 Abs. 1 FAG M-V nicht vor. Daneben sollte die Wirkung des Ausgleichsleistungensystems über einen längeren Zeitraum beobachtet werden. Gegenwärtig werden die Finanzausgleichsleistungen erst zum dritten Mal mit dem neuen System berechnet. Die festzulegenden Größen „Zielniveau“ und „Ausgleichsgrad“ sind ohnehin politisch zu bestimmen.

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu Anlage 1.

### Vertikaler Finanzausgleich:

Der vertikale Finanzausgleich bzw. die Finanzausgleichsmasse könnte auch mit einem Modell festgelegt werden, das eine „Mindestfinanzgarantie“ aus dem festgestellten Bedarf ableitet. Aus Sicht des Landesrechnungshofes hätte ein solches Modell hingegen eine Reihe von gravierenden Nachteilen. So ist z. B. die Bestimmung des Bedarfs methodisch schwierig und stark abhängig von Standardisierungen und Normungen. Insoweit sollte das derzeit angewandte vertikale Verteilungsmodell mit dem Gleichmäßigkeitssatz nicht in Frage gestellt werden (§ 7 FAG M-V). Dieses regelgebundene System ist gerichtsfest und gewährleistet, dass die kommunale Ebene eine angemessene Finanzausstattung erhält.<sup>4</sup>

#### **4. Wie bewerten Sie die Finanzierung des übertragenen Wirkungskreises?**

Der Landesrechnungshof hat jüngst zur Finanzierung des übertragenen Wirkungskreises eine Beratende Äußerung gemäß § 88 Abs. 3 LHO vorgelegt.<sup>5</sup> Er begrüßt die im Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023 vorgesehenen weitgehenden Umsetzungen seiner Vorschläge und bittet um die Beachtung folgender Hinweise:

- In § 6 FAG M-V werden Anpassungen vorgenommen, um die Finanzierungssäulen
  - für den allgemeinen kommunalen Finanzbedarf und
  - den Kostenausgleich für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden (Kostenausgleich)

zu trennen. Dies ist nach der Beratenden Äußerung geboten und zu begrüßen. Der Landesrechnungshof hatte darüber hinaus angeregt, den Kostenausgleich regelungstechnisch zu verselbständigen (d. h. aus dem FAG M-V herauszulösen). Die Trennung der Finanzierungsmechanismen würde damit noch besser verdeutlicht. Dieser Anregung trägt der Entwurf

---

<sup>4</sup> Vgl. für eine kritische Auseinandersetzung Lenk et al. (2017): Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs Mecklenburg-Vorpommern – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern.

<sup>5</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2021): Kostenausgleich für die Wahrnehmung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden.

nicht Rechnung. Zumindest perspektivisch sollte dieser Ansatz weiter verfolgt werden.

- Die Änderung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 FAG M-V sollte geprüft werden. Fraglich ist, ob nach Änderung die jährliche Zahlung bzw. die zeitliche Geltung des Festbetrags hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt.
- Die Besonderheiten des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Organleihe) sind zu beachten. Zweifelhaft ist, ob diese in den vorgesehenen Regelungen (hier insbesondere § 22 FAG M-V) und Begründungen ausreichend zum Ausdruck kommen. Der Landesrechnungshof hatte in der Beratenden Äußerung hierzu ausgeführt und einen Regelungsvorschlag unterbreitet. Er empfiehlt, die Ausführungen und den Regelungsvorschlag inhaltlich noch im Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.
- Bei der Änderung des § 22 Abs. 7 FAG M-V sollte geprüft werden, ob bei den Sonderlasten in Satz 1, zweiter Halbsatz, eine ausdrückliche Beschränkung auf „unvermeidliche“ Unterdeckungen erfolgt. Dies entspräche dem Wortlaut des Regelungsvorschlages des Landesrechnungshofes. Mit der Formulierung würde verdeutlicht, dass die Kommunen in erster Linie Unterdeckungen zu vermeiden haben.
- Die Verteilungsregelungen in § 22 Abs. 3 FAG M-V sollten geprüft werden. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ist für die Landkreise eine Verteilung der Teilmasse unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und der Kreisfläche im Verhältnis 70 % zu 30 % vorgesehen. Mit der Regelung des § 22 Abs. 3 Satz 2 FAG M-V dürfte dieser Wille jedoch nicht zum Ausdruck kommen. Sie führt bzgl. der 30 % nicht die Kreisfläche, sondern den Rechnungsweg der sogenannten „Flächeneinwohnerzahl“ an. Regelung und Begründung stimmen nicht überein. Dies wirft die Frage auf, ob die Regelung den in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommenen Willen umsetzt.

**5. Wie stellt sich die finanzielle Situation der Grundzentren und der kleineren Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern dar?**

Der Landesrechnungshof betrachtet regelmäßig die Finanzlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Land. Zuletzt hat er das in seinem Kommunalfinanzbericht 2021 getan.<sup>6</sup> Seine Analysen zeigen, dass von einer positiven finanziellen Situation der kleineren Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern auszugehen ist.

**6. Wie bewerten Sie die Entwicklungen der Amts- und Kreisumlagen?**

Die Ämter und Landkreise haben unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften ihre Umlagen eigenverantwortlich festzulegen. Der Landesrechnungshof verfügt hierzu über keine Prüfungserkenntnisse.

**7. Wie bewerten Sie die Finanzierung der Kitakosten und weiteren sozialer Leistungen?**

Zu den „Kita-Kosten“

Den größten Anteil der Ausgaben zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege nehmen die Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung ein. Die Kindertagesförderung in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege wird gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert.

Bereits im Januar 2021, also innerhalb eines Jahres nach der Novellierung des KiföG M-V, hätten die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die kommunalen Spitzenverbände einen Landesrahmenvertrag für die Kindertagesförderung schließen sollen. Darin sollten insbesondere Regelungen zur Berechnung der Personal- und Sachkosten sowie Impulse für mehr Einheitlichkeit bei der Berechnung von Entgelten getroffen werden. Diese Verhandlungen zum Landesrahmenvertrag sind immer noch nicht abgeschlossen.

Um Transparenz auf dem Gebiet der Finanzierung der Kita-Kosten zu erreichen, betreibt das zuständige Ministerium eine webbasierte Datenbank. Hier werden insbesondere Entgelte, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote, betriebsnotwendige Ausgaben einschließlich der Investitionen erfasst.

<sup>6</sup> Vgl. dazu z. B. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht 2021 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2021, S. 14 ff.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gesetzlich verpflichtet, die Daten aus den Vereinbarungen an das zuständige Ministerium zu übermitteln.<sup>7</sup> Ob und inwieweit alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ihren Auskunftspflichten nachkommen, bleibt fraglich. Der Landesrechnungshof geht dieser Thematik in seinen Prüfungen aktuell nach.

Wie wichtig ein Landesrahmenvertrag und aktuelle, möglichst landesweit erhobene Vergleichsdaten für die Entgeltverhandlungen zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtungen bzw. Leistungserbringer sind, zeigte der Landesrechnungshof mit seinen Prüfungen der Verträge für Leistungen nach § 34 SGB VIII auf.<sup>8</sup>

Mit der Novellierung des KiföG M-V wurde u. a. die Elternbeitragsfreiheit zum 1. Januar 2020 eingeführt. Mit dem sogenannten Gute-KiTa-Gesetz (KiQuTG)<sup>9</sup> unterstützt der Bund die Länder momentan dabei, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Bis 2022 sind hierbei für Mecklenburg-Vorpommern insgesamt rund 106 Mio. Euro vorgesehen. Es ist allerdings nicht gesichert, ob und in welcher Höhe sich der Bund nach 2022 finanziell weiter einbringen wird. Sollte eine Finanzierung durch den Bund entfallen, hätten Land und Kommunen die daraus resultierenden Kosten vollumfänglich zu tragen.

#### Zu den „weiteren sozialen Leistungen“:

Als allgemeine Kostenerstattung erhalten die Landkreise vom Land jährlich jeweils 82,5 % und die kreisfreien Städte jeweils 72,0 % der Jahresnettoauszahlungen Sozialhilfe für die Leistungen nach dem dritten, fünften und siebten bis neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII). Das gilt auch für die Leistungen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz in Bezug

<sup>7</sup> Verordnung zur Ausgestaltung der Auskunft nach § 32 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Kindertagesförderungsgesetzes (Kindertagesförderungsauskunftsverordnung – KiföAVO M-V) vom 18. August 2020, GVObI. M-V S. 804.

<sup>8</sup> Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2021): Jahresbericht 2021 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2021, Tzn. 410 ff.: Prüfung des Landkreises Rostock, Verträge für Leistungen nach § 34 SGB VIII; Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2020): Jahresbericht 2020 (Teil 2) – Kommunalfinanzbericht 2020, 246 ff.: Landkreis Nordwestmecklenburg, Verträge für Leistungen nach § 34 SGB VIII.

<sup>9</sup> <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/mehr-qualitaet-in-der-fruehen-bildung/das-gute-kita-gesetz/vertraege-mit-den-bundeslaendern/die-vertraege-mit-den-bundeslaendern-141192>  
<https://www.gute-kita-portal.de/gute-kita-gesetz/monitoring>.

auf Leistungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (§ 17 AG-SGB XII M-V).

Künftig ist insbesondere in den Bereichen der Eingliederungshilfe (Teil 2 SGB IX) und der Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) mit Kostensteigerungen zu rechnen.

Bei der Eingliederungshilfe hängt deren Entwicklung in erster Linie von den meistens noch zu schließenden neuen Verträgen mit den Leistungserbringern ab. Alle Eingliederungshilfeträger gehen von einer Kostensteigerung aus. Der Landesrechnungshof wird dies in seinen Prüfungen untersuchen. Hierbei wird er auch analysieren, inwieweit das Verfahren zur Verhandlung der Vergütungsvereinbarungen sinnvoll ist.

Bisher schließen die Eingliederungshilfeträger mit den Leistungserbringern die Leistungsverträge ab. Die Verhandlungen für die Vergütungsvereinbarungen führt der Kommunale Sozialverband, ggf. auch unter Beteiligung des Eingliederungshilfeträgers. Nach bisherigen Prüfungserfahrungen im Sozialbereich sind solche Spaltungen von Zuständigkeiten in einem Verfahren häufig mit Synergieverlusten verbunden und wenig effektiv.

Zu weiteren Kostensteigerungen könnte beitragen, dass die Bedarfsfeststellung im Einzelfall im Hinblick auf die gesetzlich nunmehr vorgesehenen geänderten Instrumente zur Bedarfsermittlung (integrierte Teilhabeplanung) deutlich ausführlicher vorzunehmen ist als bisher.

Die Kostensteigerungen bei der Hilfe zur Pflege ergeben sich zunächst aus der demographischen Entwicklung. Die Fallzahlen werden steigen, da in einer immer älter werdenden Gesellschaft auch die Zahl der Pflegebedürftigen steigt. Auch die Kosten der Pflege steigen. Da die Pflegeversicherung nur gedeckelte Beträge übernimmt, steigen die Eigenanteile der Pflegebedürftigen immer weiter an. Dies führt dazu, dass die vorhandenen Eigenmittel der Pflegebedürftigen nicht mehr ausreichen und staatliche Sozialleistungen beantragt werden.

## **8. Wie sollten das Altschuldenprogramm und das Konsolidierungsprogramm weiterentwickelt werden?**

Der Landesrechnungshof hat sich mehrfach kritisch zur Art und Weise der Entschuldung kommunaler Körperschaften geäußert.<sup>10</sup>

Er begrüßt, dass die Mittelzuweisungen nach § 27 FAG M-V evaluiert wurden (vgl. Begründung zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2022/2023, S. 2). Dies empfiehlt er – soweit noch nicht stattgefunden – auch für andere Entschuldungshilfen. Möglich Vorschläge für eine Weiterentwicklung setzen jedoch die Kenntnis der Ergebnisse voraus. Diese liegen bisher nicht vor.

## **9. Was sind die wichtigsten Herausforderungen für das Finanzausgleichsgesetz in dieser Legislaturperiode?**

Das FAG M-V wurde kürzlich auf Basis finanzwissenschaftlicher Gutachten überarbeitet. Es ist geboten, die Wirkungen über einen längeren Zeitverlauf zu beobachten und auszuwerten. Insoweit sieht der Landesrechnungshof hier keinen akuten Handlungsbedarf – insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Regelungen und Verfahren für Zuweisungen des übertragenen Wirkungskreises aktuell angepasst wurden bzw. werden. Unabhängig davon ist aus Sicht des Landesrechnungshofes eine kritische Betrachtung der darüber hinaus gehenden Finanzierungselemente (etwa Fonds und Sonderhilfen) dringend geboten.

Der Landesrechnungshof erachtet es für erstrebenswert, perspektivisch die Kommunalfinanzierung durch eine Überprüfung und – sofern notwendig – Integration der bestehenden „vielfältigen Sondertöpfe“ in das FAG M-V zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen



i. V. Dr. Zitscher

<sup>10</sup> Vgl. z. B. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2016): Jahresbericht (Teil 1) – Kommunalfinanzbericht 2016, S. 77 ff. und auch Anlage 1.

# Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern



Kopie

Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Mühlentwiete 4, 19059 Schwerin

Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1  
19055 Schwerin

Bearbeiter: Denis Hartmann  
Telefon: 0385 7412-190  
Fax: 0385 7412-100  
E-Mail: [dhartmann@lrh-mv.de](mailto:dhartmann@lrh-mv.de)  
Ihr Zeichen:  
GZ: 12-11.10440-4

vorab per E-Mail an: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)

Schwerin, 25. September 2019

## Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung weiterer Gesetze

*Stellungnahme des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Verbandsanhörung*

Der Landesrechnungshof dankt für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) und zur Änderung weiterer Gesetze im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können. Er hatte dies bereits mit Schreiben vom 12. August 2019 (Gz. 11 B-0.0931-61#1) anlässlich der Ressortanhörung getan.

Der nun vorgelegte Gesetzentwurf enthält im Vergleich zur Ressortanhörung einige überwiegend redaktionelle Änderungen. Insoweit verweist der Landesrechnungshof auf die Anmerkungen und Hinweise in seinem Schreiben vom 12. August 2019. Zu einzelnen ausgewählten Punkten bzw. Paragrafen hält er eine zusätzliche Einschätzung aber für angezeigt.

Dieser seien folgende allgemeine Anmerkungen vorangestellt.

Der Landesrechnungshof begrüßt den jetzt vorliegenden Entwurf eines neuen FAG M-V mit Blick auf seine grundsätzliche Systematik.

Dass die vertikalen Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen weiterhin mit dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz-Modell (GMG) vollzogen werden sollen, gewährleistet der kommunalen Ebene eine angemessene Finanzausstattung. Mit der Bestimmung der Finanzausgleichsleistungen auf Basis des GMG und der regelmäßigen Überprüfung der

Verteilung wird dem Gebot eines aufgabenadäquaten Finanzausgleichs entsprochen, der auch die Leistungsfähigkeit des Landes berücksichtigt.

Durch die vorgesehene Umstellung des horizontalen Finanzausgleichs vom 3-Säulen-Modell auf das 2-Ebenen-Modell wird es zukünftig möglich sein, die dem FAG M-V zur Verfügung stehenden Finanzmittel bedarfsgerechter auszureichen. Zu beachten bleibt jedoch, dass sich erst mittelfristig zeigen wird, inwieweit die neue Verteilungssystematik zu einem besseren Ausgleich zwischen den finanzstarken und -schwachen Kommunen führen wird. Sollte sich herausstellen, dass die Verteilung nachjustiert werden muss, sind dazu die Stellschrauben im Aufbau des horizontalen Finanzausgleichs (z. B. Feststellung der Finanzkraft, des Finanzbedarfs und der Ausgleichsquote) zu nutzen. Weitere dauerhafte Erhöhungen der Finanzausgleichsleistungen wird sich das Land – auch aufgrund der aktuellen Abkehr von der bislang sehr konsolidierungsorientierten Finanzpolitik – nicht leisten können.

Zu den Gesetzesentwürfen im Speziellen:

#### **Artikel 1 (Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)**

##### **zu § 5 (Allgemeiner Steuerverbund) und § 6 (Beteiligungsquote)**

Durch die Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und durch das allgemeine Steuerwachstum werden die Einnahmen des Landes bzw. die Verbundgrundlagen ab 2020 gegenüber 2019 auf ein deutlich höheres Niveau steigen. Die Kommunen profitieren davon nach dem GMG über die Beteiligungsquote unmittelbar. Ein Teil der Mehreinnahmen des Landes fließt damit ohne weitere Überprüfung den Kommunen regelgebunden zu.

Dies erscheint vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit regelmäßig erzielten Überschüsse der kommunalen Ebene der Höhe nach nicht ohne Weiteres gerechtfertigt. Der Landesrechnungshof hätte an dieser Stelle zumindest eine vorgelagerte, kritische Auseinandersetzung mit den Verbundgrundlagen und der Beteiligungsquote erwartet. Dies wäre auch deshalb angezeigt gewesen, weil sich die Verbundgrundlagen systemisch aufgrund der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen landesseitig erhöhen.

Die aus ehemaligen IFG-Mitteln bzw. SoBEZ-Abzugsbeträgen (195,3 Mio. Euro) finanzierten Förderprogramme sollen auch künftig fortgeführt werden. Nach der GMG-

Logik zieht dies höhere Landesausgaben nach sich. Daraus ergäbe sich eine entsprechende rechnerische Absenkung der kommunalen Beteiligungsquote im Gegenwert von rd. 66 Mio. Euro. Gleichzeitig haben die Kommunen jedoch aufgrund der Aufstockung der Finanzausgleichsmasse für die Infrastrukturpauschale (+60 Mio. Euro) einen Anspruch auf entsprechende Erhöhung der Beteiligungsquote. Auf diese Anpassung der Beteiligungsquote will das Land jedoch verzichten. Dies hält der Landesrechnungshof für bedenklich, da die Regelgebundenheit des GMG nicht nur einseitig gilt.

Die Beteiligungsquote soll weiterhin alle zwei Jahre, erstmalig für das Jahr 2022, überprüft werden. Hierfür sollen das Innen- und das Finanzministerium gemeinsam einen Bericht zur Entwicklung des Aufgabenbestands und den hierfür verwendeten finanziellen Mitteln erstellen. Dabei sollen die jährlichen Netto-Ausgaben und die Netto-Auszahlungen sowie weitere vom Beirat festzulegende Finanzkennziffern der vergangenen Periode untersucht werden. Eine Prognose wird auch künftig nicht angestrebt.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes sollte die Überprüfung künftig nur noch alle vier Jahre durchgeführt werden. Da sich der Aufgabenumfang von Land und Kommunen innerhalb von zwei Jahren kaum wesentlich verändern kann, dürfte ein Informationsverlust mit dieser Anpassung nicht einhergehen. Dagegen kann der Prüfbericht mit weniger Aufwand erstellt werden.

Wie im Falle einer abweichenden Entwicklung auf Landes- oder kommunaler Ebene zu verfahren ist, wird im Gesetzentwurf weiterhin nicht benannt. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sollte ein regelgebundenes Verfahren hinsichtlich der Überprüfung der Netto-Ausgaben und Netto-Auszahlungen berücksichtigt werden. Grundlage eines solchen Verfahrens könnten die Daten des Berichts zur Überprüfung der Beteiligungsquote sein. Anhand derer werden verpflichtende Ausgleichsbeträge errechnet. Dies lässt geringere Diskussionen und Verteilungskonflikte bei der Festlegung der Beteiligungsquote erwarten.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes stehen die derzeitigen Finanzkennziffern losgelöst von eigentlichen Überprüfungsschema, sie dienen lediglich der reinen nachrichtlichen Information. Ein Informationsgewinn und damit ein belastbarer Überblick über die Finanzlage der Kommunen ist demgegenüber zu erwarten, wenn valide Haushaltsdaten der Kommunen in ein Kennzahlensystem einfließen würden.

### **zu § 10 (Zusätzliche Leistungen des Landes, Mittelübertragung, Verordnungsermächtigung)**

In den Jahren 2020 bis 2022 will das Land den Kommunen jährlich 40 Mio. Euro zur Aufstockung der Zuweisungen für Infrastruktur zur Verfügung stellen. In der mittelfristigen Finanzplanung bis 2024 übersteigen allerdings ab dem Jahr 2022 die prognostizierten Gesamtausgaben die Gesamteinnahmen. So entsteht eine Deckungslücke von 163 Mio. Euro allein im Jahr 2022. Der Landesrechnungshof sieht insoweit den Aufstockungsbetrag – insbesondere im Jahr 2022 – aus haushalterischer Sicht kritisch.

Die bereits im Rahmen der Ressortanhörung vorgebrachte Kritik an den Zuweisungen für Theater und Orchester bleibt bestehen. Die Mittelverteilung erfolgt nicht durch Zuweisungen innerhalb des FAG M-V. Insoweit ist eine Regelung im FAG M-V entbehrlich.

Der auf die Kommunen entfallende Anteil der ehemaligen Entflechtungsmittel für Straßenbau und öffentlichen Personennahverkehr von 27,3 Mio. Euro soll durch das Energieministerium ausgereicht werden. Die Mittelverteilung erfolgt wiederum nicht durch Zuweisungen innerhalb des FAG M-V. Eine Regelung im FAG M-V ist daher aus Sicht des Landesrechnungshofes ebenfalls entbehrlich.

### **zu § 16 (Berechnung der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben)**

Die zentrale Stellschraube des horizontalen Finanzausgleichs ist grundsätzlich die Ausgleichsquote (60 %). Der vorliegende Gesetzentwurf sieht mit der relativen Mindestfinanzausstattung eine zusätzliche Stellschraube vor. Es ist geplant, dass Gemeinden, deren Finanzkraft 90 % der durchschnittlichen Finanzkraft aller Gemeinden unterschreitet (Zielwert), den Unterschiedsbetrag zu 90 % (Ausgleichsgrad) durch zusätzliche Schlüsselzuweisungen ausgeglichen erhalten (90|90). Durch diese Ausgestaltung profitieren rd. 80 % aller Gemeinden.

Finanziell bedeutet dies, dass 51,3 Mio. Euro bzw. rd. 10 % der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben für die relative Mindestfinanzausstattung aufgewendet werden müssen und nicht für den Ausgleich aufgrund bedarfsorientierter Ansätze über das Schlüsselzuweisungssystem zur Verfügung stehen. Schlüsselzuweisungen werden den Kommunen finanzkraftabhängig gewährt, stehen als allgemeine Deckungs-

mittel zur Verfügung und können von ihnen nach eigenem Ermessen eingesetzt werden.

### **zu § 18 (Berechnung der Steuerkraftzahlen)**

In die Berechnung der Steuerkraftzahlen der Gemeinden fließen die Einnahmen aus Realsteuern nicht mit deren tatsächlich festgelegten Hebesätzen ein, sondern mit sogenannten Nivellierungshebesätzen. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, die Nivellierungshebesätze zunächst für die Jahre von 2020 bis 2023 festzulegen. Damit soll einer Hebesatz-Spirale entgegengewirkt werden. Andererseits wird auf eine politische Signalwirkung der festgelegten Nivellierungshebesätze abgestellt. Die Gemeinden sollen sich bei der Festlegung ihrer Hebesätze an den Nivellierungshebesätzen orientieren.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes tragen diese Gründe nicht. Durch die Festlegung der grundsätzlich nach oben offenen Realsteuerhebesätze können die Gemeinden signifikanten Einfluss auf die Höhe dieser Steuereinnahmen nehmen. Die zuletzt im Kommunalfinanzbericht 2017 durchgeführte größenklassenabhängige Modellrechnung des Landesrechnungshofes zeigt erhebliche Mehraufkommenspotenziale. Diese könnten gehoben werden, wenn die Gemeinden die Hebesätze der Vergleichsgemeinden anderer Länder ansetzen würden.<sup>2</sup> Unklar bleibt, warum die Gemeinden auf diese Mehreinnahmen verzichten sollten. Dies birgt aus Sicht des Landesrechnungshofes Fehlanreize.

Der Landesrechnungshof bleibt daher bei seiner Empfehlung, die Hebesätze jeweils jährlich mindestens auf die aktuell vorliegenden landesdurchschnittlichen Hebesätze zu normieren.

### **zu § 21 (Überprüfungen)**

Es ist vorgesehen, die Höhe der relativen Mindestfinanzausstattung zu überprüfen. Daneben sollen durch finanzwissenschaftliche Analysen die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf Gemeinde- und Kreisaufgaben, die Nebenansätze für Gemeinde- und Kreisaufgaben sowie weitere Bestandteile des Ausgleichssystems überprüft werden.

Mit Blick auf die finanzielle Bedeutung, die Komplexität und die geringen personellen Ressourcen für die Begleitung und Weiterentwicklung des FAG M-V regt der Landes-

<sup>2</sup> Vgl. Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2017): Jahresbericht 2017 – Kommunalfinanzbericht 2017, S. 30 ff.

rechnungshof an, die finanzwissenschaftlichen Analysen und Überprüfungen durch einen externen Gutachter vornehmen zu lassen.

#### **zu § 22 (Zuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und der unteren staatlichen Verwaltungsbehörden)**

Die Zuweisungshöhe einschließlich des kommunalen Selbstbehalts soll für die Jahre 2018 bis 2021 unabhängig überprüft werden. Die Ergebnisse sollen auch in die im Abstand von vier Jahren durchzuführende Prüfung einfließen.

Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang auf sein Schreiben vom 28. August 2019 (Gz. 22-0-092-582).

Die vorgesehene Absenkung des Selbstbehalts scheint vor dem Hintergrund der schwankenden Ausgaben jedoch nicht sachgerecht.

#### **zu § 23 (Zuweisungen für Infrastruktur)**

Die Einführung der Infrastrukturpauschale bewertet der Landesrechnungshof grundsätzlich positiv. Da die Zuweisungen als allgemeine Deckungsmittel ausgereicht werden, erscheint die Aufzählung, welchen Finanzierungszwecken die Infrastrukturpauschale im Einzelnen dienen soll, aus Sicht des Landesrechnungshofes entbehrlich.

Die Mittelausreichung erfolgt ferner anhand eines Ausgleichssystems unabhängig vom Schlüsselzuweisungssystem. Die Mittel für Gemeinden werden nach Einwohnern und Finanzkraft verteilt, die der Landkreise nach Einwohnern und Fläche. Zwischen den Landkreisen gibt es – trotz der fehlenden originären Steuerkraft – jedoch Unterschiede in der Finanzkraft. Diese resultiert mittelbar aus der Finanzkraft der jeweiligen kreisangehörigen Gemeinden, aber auch aus den nach Bedarfsträgern ermittelten Schlüsselzuweisungen aus dem Ausgleichssystem.

Dem Landesrechnungshof erschließt sich aufgrund dessen nicht, warum die Mittel für die Landkreise nicht – zumindest teilweise – finanzkraftabhängig verteilt werden. Zudem ist der finanzkraftabhängige Teil der Zuweisungen an Gemeinden aus seiner Sicht zu gering. Es sollte geprüft werden, diesen Anteil zu erhöhen, um die Mittel sachgerechter auszureichen.

#### **zu § 24 (Übergangszuweisung an kreisangehörige zentrale Orte)**

Durch die Novellierung des FAG M-V kann es zwangsläufig nicht nur Gewinner in finanzieller Sicht geben. Um Reformverluste für kreisangehörige zentrale Orte den-

noch abzumildern, sollen in den Jahren 2020 bis 2024 rd. 70 Mio. Euro für investive Zwecke aufgewendet werden. Diese Mittel stehen somit nicht für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung.<sup>3</sup>

Insoweit regt der Landesrechnungshof an zu prüfen, ob diese Mittel der Höhe nach und über einen 5-Jahres-Zeitraum gewährt werden müssen.

#### **zu § 25 (Sonderbedarfzuweisungen)**

Die für Sonderbedarfzuweisungen zur Verfügung stehenden Mittel sollen von 11 Mio. Euro auf 30 Mio. Euro aufgestockt werden. Die Mittel sollen für eine Vielzahl von unterschiedlichen Zwecken zur Verfügung stehen.

Der Landesrechnungshof kann nicht nachvollziehen, ob die Erhöhung dieser Mittel erforderlich ist.

#### **zu § 26 (Kommunaler Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern, Verordnungsermächtigung)**

Zu dem rechtlich unselbstständigen Sondervermögen „Kommunaler Entschuldungsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ hat sich der Landesrechnungshof bereits ausführlich in seiner Stellungnahme vom 30. August 2017 (Gz. 12-11.10440-3) im Rahmen der Verbandsanhörung zum zweiten Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geäußert. Die dort vorgebrachte Kritik bleibt bestehen. Der Entschuldungsfonds ist im ohnehin schon vielfältigen System aus Sondervermögen und Sonderhilfen im Ergebnis entbehrlich.<sup>4</sup>

#### **zu § 27 (Hilfen zum Erreichen des Haushaltsausgleichs, Sonderzuweisungen)**

Zu den Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs hat der Landesrechnungshof bereits im Rahmen der Ressortanhörung detailliert Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Ergänzend dazu bemerkt der Landesrechnungshof, dass die vorgesehenen Regelungen schwer nachvollziehbar sind und die Wirkungen nicht abgeschätzt werden können. Insoweit regt der Landesrechnungshof an, die Regelungen nochmals zu prüfen ggf. redaktionell zu überarbeiten und innerhalb von zwei Jahren zu evaluieren.

<sup>3</sup> Vgl. Ausführungen zu § 16.

<sup>4</sup> Vgl. dazu auch Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern (2017): Jahresbericht 2016 (Teil 1) – Kommunalfinanzbericht 2016, S. 75-91.

### **zu § 28 (Kommunaler Aufbaufonds Mecklenburg-Vorpommern)**

Der Landesrechnungshof begrüßt, dass die Übertragbarkeit bis 2029 nicht in Anspruch genommener Kreditmittel gegenüber dem Entwurf zur Ressortanhörung gestrichen wurde.

### **zu § 30 (Kreisumlage, Verordnungsermächtigung)**

Es ist vorgesehen, die Kreisumlagegrundlagen von 2020 bis 2022 abzusenken. Dadurch soll vermieden werden, dass die Landkreise bei möglicher Beibehaltung der bisherigen Kreisumlagesätze über den beabsichtigten Reformeffekt hinausgehende zusätzliche Mehreinnahmen erreichen.

Der Landesrechnungshof gibt zu bedenken, dass die Frage der Finanzierung der Landkreise eigentlich innerhalb der kommunalen Familie durch sachgerechte Absenkung der Kreisumlagesätze selbst geregelt werden sollte.

### **Artikel 3 (Änderung des kommunalen Ausgleichsfondsgesetz Mecklenburg-Vorpommern)**

Zweck des Sondervermögens „Kommunaler Ausgleichsfonds Mecklenburg-Vorpommern“ ist der Aufbau einer Vorsorge zur Verstetigung der kommunalen Finanzausstattung. Die Mittel dürfen nur für Zwecke des kommunalen Finanzausgleichs verwendet werden. Die Finanzausgleichsleistungen sollen 2020 1.469,4 Mio. Euro und 2021 1.551,2 Mio. Euro betragen.

Zukünftig soll sich das Fondsvolumen von 200 Mio. Euro auf bis zu 500 Mio. Euro belaufen und die Finanzausgleichsleistungen absichern. Zur Abfederung von konjunkturellen Abschwüngen hält das Land das Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ in derselben Höhe vor. Dieses ist jedoch für die Absicherung eines Haushaltes mit einem Volumen von mehr als 9 Mrd. Euro vorgesehen. In Anbetracht dessen erachtet der Landesrechnungshof das beabsichtigte Fondsvolumen des kommunalen Ausgleichsfonds zumindest für überprüfungswert. Zudem hat es im Zeitraum von 1998 bis 2018 keinen Steuereinnahmееinbruch gegeben, der ein derart hohes Fondsvolumen erforderlich machen würde.

Der Ausgleichsfonds soll künftig vor allem regelgebunden aus positiven Abrechnungsbeträgen aufgebaut werden. Zu beachten ist allerdings, dass das Land in seinem Haushaltsplan-Entwurf 2020/2021 auf eine Risikovorsorge bei den Einnahmeansätzen gegenüber den Steuereinnahmeprognoesen verzichtet hat. Damit werden

auch die in der Vergangenheit erzielten, den Planansatz deutlich übertreffenden positiven Ist-Ergebnisse bei den Steuereinnahmen des Landes ausbleiben. Insoweit werden Zuführungen aus im Nachhinein ermittelten positiven Abrechnungsbeträgen zum Aufbau eines Fondsvermögens schon in diesen Jahren schwierig sein. Der Landesrechnungshof regt an zu prüfen, ob die Finanzierung des kommunalen Ausgleichsfonds auf anderem Wege – nämlich aus kommunalen Eigenmitteln – geregelt werden könnte. Damit würde auch deutlich, dass die kommunale Familie eigenverantwortlich Vorsorge für konjunkturell schlechte Zeiten trifft und an dieser Stelle nicht ausschließlich von Landeszuweisungen abhängig ist.

#### **Artikel 4 (Kommunalabgabengesetz)**

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde gegenüber dem Entwurf zur Ressortanhörung leicht geändert. Es wird nunmehr die „Straßenlänge“ anstatt der „Straßenkilometer“ verwendet. Diese Anpassung ändert nichts an der im Rahmen der Ressortanhörung vorgebrachten Kritik des Landesrechnungshofes.

Aus Sicht des Landesrechnungshofes bleibt der Gesetzentwurf zum FAG M-V insgesamt hinter den Erwartungen zurück. Zwar wurde der horizontale Finanzausgleich grundlegend reformiert. Das komplexe System aus Sondervermögen und Sonderhilfen wurde hingegen nicht aufgelöst. Auch Zuweisungen, die bislang noch außerhalb des FAG M-V ausgereicht wurden, werden nicht im nennenswerten Umfang in das FAG M-V überführt. Zudem wurden Nebenausgleichssysteme innerhalb des FAG M-V geschaffen (relative Mindestfinanzausstattung (Zielwert), Zuweisungen für Infrastruktur), die den eigentlichen Kern des horizontalen Finanzausgleichs schwächen.



gez. Dr. Johannsen

Für die Richtigkeit:

  
.....  
Kanzlei

gez. Arenskrieger

# STADT STERNBERG

- staatlich anerkannter Erholungsort-  
**DER BÜRGERMEISTER**



19406 Sternberg  
Am Markt 1

Telefon:(03847) 44 45 12

Telefax:(03847) 44 45 13

E-Mail:

buergermeister@stadt-sternberg.de

Stadt Sternberg \* Am Markt 1 \* 19406 Sternberg

**Ansprechpartner: A. Taubenheim**

Sternberg, 10.05.2022

Landtag  
Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Inneres, Bau und  
Digitalisierung  
Herrn Ralf Mucha  
Lennéstraße 1  
**19053 Schwerin**

Beantwortung Fragen für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Inneres, Bau und Digitalisierung am 12. Mai 2022 zum Doppelhaushalt 2022/2023

Themenbereich Kommunale Finanzausstattung, Infrastrukturpauschale und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung

1. Wie bewerten Sie die Folgen der letzten Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommer von 2019?  
Mit Umsetzung des FAG wurden die Grundzentren ihrer Stellung und Bedeutung als Gemeinde mit übergemeindlichen Aufgaben enthoben und werden im Rahmen einer Übergangsvorschrift durch über 5 Jahre abgestufte Zuweisungen auf das Niveau einer normalen Gemeinde herabgesetzt. Mit Wegfall dieser Übergangszuweisung werden die Grundzentren wie normale Gemeinden behandelt. Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis finden keine Berücksichtigung. Der ländliche Raum ist mit dieser Entscheidung auf Rückschritt gestellt worden.
2. Wie sollte das Instrument der Infrastrukturpauschale weiterentwickelt werden?  
Eine Abschmelzung der ISP muss konsequent verhindert werden. Die Planungen, diese Pauschale gänzlich zu streichen führt zu einer weiteren Unterversorgung der Kommunen. Die ISP ist eine durch das Land geschaffene Ersatzfinanzierung, da den Kommunen mit der gesetzlichen Regelung des Wegfalls der Straßenbaubeiträge dieser Steuereinnahme beraubt wurde und ein unangemessener, nicht ausreichender Ausgleich zur Finanzierung vorgesehen ist. Die jährlichen Investitionen in unseren Straßen ist aber zwingend erforderlich. Bei Wegfall der ISP bleibt den Kommunen nur die Finanzierung der notwendigen Investitionen aus dem laufenden Haushalt. Allen ist bewusst, dass bei den meisten Gemeinden eine derartige Finanzierung ausgeschlossen ist und die Kommunen auf Kosten den nächsten Generationen lebt.  
Erschwerend kommt hinzu, dass die ISP plus Ausgleich Straßenausbaubeiträge eines Jahres in der Regel nicht ausreicht um Straßenerneuerungen durchzuführen, so dass die Gemeinde die ISP plus Ausgleich über mehrere Jahre ansparen muss. Notwendige Fördergelder stehen nicht immer sofort bereit und wenn doch, bleibt die Finanzierung des Eigenanteils der Gemeinde, welcher oft im Haushalt nicht verfügbar ist. Von Seiten der

Kommunalaufsicht wird im ungünstigen Fall dann darauf verwiesen, dass Gelder im Haushalt nicht ausgegeben wurden, erkennt aber die Zusammenhänge der notwendigen Kapitalbildung für Investitionen nicht.

Ein Kreislauf den es zu durchbrechen gilt. Die jährliche ISP darf nicht gekürzt oder gar abgeschafft werden und sollte nicht in Abhängigkeit der Finanzkraft der Gemeinde gewährt werden.

3. Wie bewerten Sie die Einführung der Mindestfinanzgarantie?

Die Regelung im Finanzausgleichsgesetz zwingt reiche Gemeinden zu Gunsten ärmerer Gemeinden abzugeben. Die Regelung ist richtig aber gesetzgeberisch nicht abschließend und ausreichend geregelt, da eine Folgebetrachtung der Auswirkungen auf die zahlende Gemeinde fehlt. So kann es dazu kommen, dass Gemeinden wegen der Sondersteuer am Ende schlechter gestellt werden als Kommunen mit leeren Kassen.

Es fehlen Stellschrauben, um schädigende Auswirkungen des Finanzausgleichsgesetzes zu verhindern. Eine Mindestfinanzgarantie wäre eine Möglichkeit.

4. Wie bewerten Sie die Finanzierung des übertragenen Wirkungskreises?

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches haben in den letzten Jahren zugenommen. Allein durch die in den letzten Jahren eingetretenen zusätzlichen Belastungen wie Pandemie, Flüchtlinge und andere umfangreiche Gesetzesänderungen mussten Aufgaben wahrgenommen werden, die bisher nicht zu den originären Aufgaben zählten, für die unzureichende zusätzliche finanzielle Zahlungen erfolgten.

Viele Gesetze unter andere Vorgaben im Bereich der Einführung der Doppik, der Digitalisierung, des Onlinezugangsgesetzes, die Grundsteuerreform, die Brandschutzbedarfsplanung, die Umsetzung e-Gov Gesetz mit E-Akte und elektronische Rechnungslegung, die Datenschutzgrundverordnung, die elektronische Vergabe von Leistungen, das KiFÖG und andere mussten bzw. müssen umgesetzt werden. Hier fehlt die notwendige finanzielle Ausstattung. Mit dem vorhandenen Personal sind diese Aufgaben nicht mehr realisierbar, so dass Aufgaben fremd vergeben werden müssen, die Kosten verursachen oder zusätzliches Personal muss eingestellt werden.

Weitere Aufrüstungen im IT-Bereich, sowohl im Soft- wie im Hardwarebereich sind im erheblichen Maß notwendig. Hier verweisen wir erneut mit Nachdruck auf das Konnexitätsprinzip und bitten um eine ausgewogene Ausstattung mit finanziellen Mitteln. Durch unsere Landesregierung wird das Konnexitätsprinzip bei Einführung neuer Gesetze unzureichend berücksichtigt, so dass die notwendige Finanzausstattung fehlt.

5. Wie stellt sich die finanzielle Situation der Grundzentren und der kleineren Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern da?

Die Datenerhebung bei den Grundzentren hat ergeben, dass es Grundzentren mit einem hohen negativen Saldo gibt, aber die überwiegende Zahl positive Salden ausweist. Dies muss auch vor dem Hintergrund gesehen werden, dass die Erhebung sich auf die Planzahlen vor der Corona-Pandemie bezog. Vielmehr wirken neben den abschmelzenden Übergangshilfen die Sonderhilfen des Bundes und des Landes im Zuge der Corona-Hilfen sicher verstärkend hinsichtlich der positiven Salden in den Abschlüssen. Für die Folgejahre des Planungszeitraums bis 2025 bestehen allein wegen der Folgen der Corona-Pandemie, allmählich auslaufenden Übergangsregelungen und der vorgesehenen Absenkung der Infrastrukturpauschale erhebliche Planungsunsicherheiten. Dies und die Tatsache, dass Kämmergeien insbesondere in Bezug auf investive Maßnahmen nur mit den zur Verfügung

stehenden Mitteln planen, führen zu einem durch Vorsicht geprägtes Bild. Dies führt dazu, dass sich die Einnahmen, im gleichen Maße wie die Ausgaben verringern, so dass sich insgesamt ein positiver Finanzierungssaldo ergeben kann.

Die Kommunen befinden sich in einer Zwangslage, in der sie ihre Haushaltsplanung so aufstellen, dass Haushaltskonsolidierungen vermieden werden. Dies geht zu Lasten notwendiger Instandhaltungsmaßnahmen und Investitionen. Dieses Prinzip wird schon viel zu viele Jahre praktiziert und führt zur Lähmung in der Handlungsfähigkeit der Verwaltungen und zum Verfall ganzer Regionen, besonders im ländlichen Bereich. Von 12 amtsangehörigen Gemeinden im Amt Sternberger Seenlandschaft befinden sich derzeit 3 Gemeinden in Haushaltssicherung und 5 weiteren Gemeinden ist eine Verschlechterung der Haushaltssituation per Rubikon vorhergesagt. Insgesamt eine negative Entwicklung, die nicht die Bedingungen schafft, um die anstehenden Aufgaben ohne Kredite und Verschuldung ermöglicht.

6. Wie bewerten Sie die Entwicklung der Amts- und Kreisumlage?

Der absolute Wert der Kreisumlage hat sich bei einem gleichbleibenden Umlagewert stetig erhöht. Ursache dafür sind die steigenden Steuereinnahmen aber auch ab 2020 die Erhöhungen der Schlüsselzuweisungen, die durch die Einberechnung des Familienlastenausgleiches in die Schlüsselzuweisungsmasse erhöht wurde und somit zur Steigerung der Kreisumlage beigetragen hat.

Mit der Anhebung der Kreisumlage in diesem Jahr von 39,9 auf 42,5 % hat die Stadt Sternberg allein einen Mehrbetrag von 272.000 € zu entrichten.

Mit dem 1. Nachtragshaushalt 2022 des Amtes Sternberger Seenlandschaft hat sich die Amtsumlage von 19,34 % (2021) auf 18,69 % abgesenkt. Für die Stadt Sternberg ist trotz dieser Senkung eine Erhöhung der Amtsumlage in Höhe von 20.000 € eingetreten.

7. Wie bewerten Sie die Finanzierung der Kitakosten und weiterer sozialer Leistungen?

a) Schulsozialarbeiter werden nur genehmigt und durch den Landkreis genehmigt, wenn der Schulträger bereit ist eine freiwillige Mitfinanzierung der Personalkosten zu übernehmen.

b) Für ein KiTa Platz zahlt die Stadt Sternberg im Jahr 2019 149,33 € pro Kind pro Monat. Im Jahr 2022 ist dieser Betrag auf 167,38 € angewachsen. Bei durchschnittlich 280 Kindern ergibt dies ein Jahresbeitrag für 2019 von ca. 501.000 € und 2022 von ca. 562.000 €. Eine Steigerung von ca. 61.000 € in 3 Jahren. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren verstärkt fortsetzen, so dass die Kommunalen Haushalte weiter verstärkt belastet werden.

c) Investive Maßnahmen in der KiTa oder im Hort werden vom Landkreis nur über die Abschreibungen bei den Leistungsverhandlungen anerkannt und über die Nutzungsdauer der Anschaffung abgerechnet. Hier gehen die Gemeinden allein zu 100% in Vorleistung.

8. Wie sollten das Altschuldenprogramm und das Konsolidierungsprogramm weiterentwickelt werden?

Umgehende Fortführung der Entschuldung der Gemeinden und kommunaler Gesellschaften von den Altschulden in voller Höhe. Die Entschuldung findet viel zu spät statt, da Gemeinden bereits Tilgungen in Größenordnungen bis 80 % ihrer Kreditsumme vollzogen haben.

Gemeinden, die keine Schulden abgetragen und nur Zinsen gezahlt haben sind die Gewinner, da den Gemeinden für ihr Engagement bei der Schuldentilgung nicht gedankt wird.

9. Wie sind die wichtigsten Herausforderungen für das Finanzausgleichsgesetz in dieser Legislaturperiode?
- a) Das Finanzausgleichsgesetz hat die Ober- und Mittelzentren in eine sehr auskömmliche Finanzsituation versetzt, was zu Lasten der Grundzentren geschehen ist.
  - b) Die Konnexität zur Umsetzung der Gesetze wird nicht gewahrt.
  - c) Die Infrastrukturpauschale darf nicht abgesenkt oder gar abgeschafft werden.
  - d) Die Zahlungen der Zuweisungen nach § 15 (alt) § 22 FAG müssen wiederaufgenommen werden.  
Wiedereinführung der Pauschalbeträge für übergemeindliche Aufgaben.
  - e) Umgehende Fortführung der Entschuldung der Gemeinden und kommunaler Gesellschaften von den Altschulden in voller Höhe.
  - f) Änderung des § 27 (2) 1 FAG dahingehend, dass die Hebesätze mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz der Gemeindegrößenklasse liegen muß, um eine Sonderzuweisung zu erhalten. Die Zahlung einer Sonderzuweisung darf nicht von über den Durchschnitt liegenden Hebesätzen abhängig gemacht werden.
  - g) Anpassung des Multiplikationsfaktors des im § 17 (6) festgeschriebenen Nebenansatzes. Die festgeschriebenen Ansätze sind unbegründet und es wird angezweifelt, dass in Mittel- und Oberzentren die Wahrnehmung der übergemeindlichen Aufgaben derartige Unterschiede begründen.
  - h) Familienleistungsausgleich nicht mit Schlüsselzuweisungen vermischen und gesondert ausweisen, da die Höhe der Schlüsselzuweisungen einer Gemeinde durch Ausgangsmesszahlen in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl ermittelt wird. Die Schlüsselzuweisung ist also nicht abhängig von einer Basissumme.  
Um den Schlüssel festzulegen, wird für jede Kommune die tatsächliche Steuerkraft ermittelt und mit einem (fiktiven) Finanzbedarf verglichen. Liegt die Steuerkraft unter dem Bedarf, so wird die Differenz zu einem bestimmten Prozentsatz durch das Land aufgefüllt. Der ursprüngliche Familienleistungsausgleich steht dem Land nun zusätzlich zur Zahlung dieser Leistungen zur Verfügung. Der Familienleistungsausgleich muss als solcher wieder gezahlt werden und darf nicht in die Masse der Schlüsselzuweisungen einfließen.
  - i) Abschaffung des Strategiefonds.

gez. Taubenheim  
Bürgermeister

Vorstand  
Richard Nonnenmacher (Vorsitzender)  
Wolfgang Grotkopp

Verwaltungsratsvorsitzender  
Landrat Heiko Kärger

Eschengrunder Straße 28  
17034 Neubrandenburg

Tel. 0395 555-1010  
Fax 0395 555-1099

www.ikt-ost.de  
service@ikt-ost.de

Sparkasse Neubrandenburg-Demmin  
IBAN DE 30 15050200 0301033560  
BIC NOLADE21NBS  
Steuer-Nr.: 072/144/02267

IKT-Ost AöR | Eschengrunder Straße 28 | 17034 Neubrandenburg

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung  
- Der Vorsitzende -  
Herrn Ralf Mucha  
Lennéstraße 1 (Schloss)  
19053 Schwerin

Ausschließlich per E-Mail an: [innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Durchwahl	Ansprechpartner	Datum
8/598, 8/599, 8/600	03. Mai 2022	0395 555-1010	Richard Nonnenmacher Vorsitzender des Vorstandes	10. Mai 2022

## Anhörung Innenausschuss zum Doppelhaushalt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Mucha,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Einladung zur Anhörung im Innenausschuss. Wir möchten uns dazu auf wesentliche grundsätzliche Vorschläge zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung als Treiber der Modernisierung der öffentlichen Verwaltung fokussieren. Wir begrüßen das Zusammenrücken von Innerem und Digitalen und freuen uns auf eine ganzheitliche Steuerung der Verwaltungsmodernisierung im Kontext der Digitalen Transformation.

1. Die letzten Jahre haben deutlich gemacht, dass Veränderungen quer durch alle Lebensbereiche der Gesellschaft stattfinden. Die Digitalisierung ermöglicht und beschleunigt weitere Veränderungen rund um das Leben, Wohnen und Arbeiten in Mecklenburg-Vorpommern. Für eine erfolgreiche Modernisierung wirkt eine **gemeinsame Strategie** für alle föderalen Ebenen als Grundlage für eine bürger- und unternehmenszentrierte Transformation. Die gemeinsame Strategie sollte zunächst in den Ebenen Fachlichkeit, Steuerungsmechanismen, Finanzierungsgrundsätze/Kostenverrechnungsmodelle und Umsetzungsfragen für den Betrieb Digitaler Lösungen ausgearbeitet werden.
2. Für den Transformationsprozess wird vollständige **Transparenz** durch alle föderalen Ebenen benötigt. Im Rahmen einer **Rechtskonsolidierung** sind praktisch alle Verordnungen hinsichtlich Vereinfachungspotentialen und Abschaffung von Schriftformerfordernissen zu prüfen. Parallel kann eine komplett neue, technisch moderne, **souveräne Datenplattform** aufgebaut werden, auf welche alle Nutzungsberechtigten segmentierte Sichten auf benötigte Daten erhalten. Die **Daten** selbst sind **von den Prozessen** zu trennen. Fachverfahren im herkömmlichen Sinne sind außer Betrieb zu nehmen. Damit kann der derzeitige „vielfache elektronische Bürger“, also die mehrfache Datenhaltung in den verschiedensten Systemen bei den verschiedenen Verwaltungsebenen hin zu einer digitalen Bürger- bzw. Unternehmensidentität konsolidiert werden. Dies schafft Effizienz. Im Sinne von Hand in Hand für unser eLand.

3. Digitalisierung ist Veränderung. Veränderungen sind Herausforderungen. Herausforderungen realisieren Chancen. Wir haben die Chance, unsere Gesellschaft gemeinsam zu gestalten. Ausgehend von einer gemeinsamen Strategie ist eine **kritische Analyse** des IST-Zustandes erforderlich. Parallel ist die **Planung des Veränderungsprozesses** und die **Vorbereitung der Betriebsphase** mit dezentral, vor Ort-verfügbaren Strukturen für die Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern jetzt zu beginnen und mehrspurig umzusetzen.

Gerne gestalten wir gemeinsam Strategien und Umsetzungskonzeptionen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Richard Nonnenmacher  
Vorsitzender des Vorstandes

im Namen des Teams Innovation | Kommunikation | Transformation der IKT-Ost AöR

BDK M-V | Ulmenstraße 54 | D-18057 Rostock

An  
die Mitglieder des Ausschusses für Inneres,  
Bau und Digitalisierung

per Mail: [innenausschuss@landtag-mv.de](mailto:innenausschuss@landtag-mv.de)

## Landesvorstand

Ansprechpartner/in: Stephan Gäfke  
Funktion: Bezirksvorsitzender Schwerin

E-Mail: [stephan.gaefke@bdk.de](mailto:stephan.gaefke@bdk.de)  
Telefon: +49 auf Anfrage

Datum: 10.05.2022

## Öffentliche Anhörung zum Doppelhaushalt 2022/2023 auf den Drucksachen 8/598, 8/599 und 8/600 - Themenbereich „Personelle und sachliche Ausstattung der Polizei“

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bedanken wir uns recht herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der BDK M-V hat dazu nachfolgende Anmerkungen:

### 1. Wie bewerten sie die personelle Lage im Bereich der Kriminalpolizei?

Die derzeitige Personalausstattung der Kriminalpolizei reicht nicht aus, um die immer komplexer werdenden Aufgaben und Fälle ausreichend und in angemessener Zeit zu bearbeiten. Durch die jahrelang verfolgte Generalistenausbildung an der FHöVPR fehlen Spezialisten und Kriminalisten. Häufig liegen zeitkritische Verfahren zu lange brach und können aufgrund paralleler belastender Aufgaben nicht zeitnah bearbeitet werden.

Faktisch werden die offenen Stellen der Landespolizei im Schneckentempo mit mehr Mitarbeitern besetzt, weil gleichzeitig zu viele Mitarbeiter in Pension gehen und an der FHöVPR die Durchfallquote der Studierenden zu hoch ist (teilweise bei 20 %). Eine tatsächliche Erhöhung der Mitarbeiter ist nicht feststellbar. Im Jahr 2021 waren insgesamt 318 Polizeivollzugsstellen nicht besetzt (davon in der Mehrheit Stellen des mittleren Dienstes). Vielleicht lohnt es sich die Besoldung der noch offenen Stellen in der Landespolizei anzuheben und dafür die Anzahl der Stellen zu verringern, um zumindest einen Teil der Stellen besetzen zu können.

## **2. Gibt es innerhalb der Kriminalpolizei eine Abteilung, die primär personell aufgestockt werden muss oder erstreckt sich der Bedarf auf alle Bereiche?**

Eine Abteilung in der Kriminalpolizei, die primär personell aufgestockt werden muss, lässt sich pauschal nicht benennen. Es gibt viele Bereiche, die hohen Belastungen ausgesetzt sind, wie z. B. die Kriminalkommissariate aufgrund der Masse der Anzeigen im Bereich der Kleinkriminalität, in den Kriminalpolizeiinspektionen der Bereich Kinderpornografie und tendenziell auch der Bereich Hass und Hetze (Staatschutz). Immer mehr Meldungen von der US-amerikanischen Organisation NCMEC<sup>1</sup> erreichen die Kollegen aus dem Bereich der Kinderpornografiebekämpfung. Auch für den Bereich Hass und Hetze sind mehr Meldungen in den nächsten Jahren von Onlineservice-Providern zu erwarten. Die Kriminalpolizeiinspektionen müssen die Sachverhalte (NCMEC sowie Hass und Hetze) bis zum Ende abarbeiten. Auf den Mitarbeitern dieser Organisationseinheiten lastet hierbei der meiste operative Druck (Durchsuchung, Vernehmung, Asservatenauswertung).

Innerhalb der Kriminalpolizei sind viele Bereiche überlastet, was sich am deutlichsten anhand der offenen bzw. abgeschlossenen Vorgängen ableiten lässt. Vor allem die Kriminalkommissariate haben von der Anzahl der Vorgänge im Vergleich zu den Kriminalpolizeiinspektionen und dem LKA die meisten Sachverhalte abzuarbeiten.

## **3. Wie bewerten sie die technische Ausstattung der Ermittlungsbehörden (Kriminalpolizei und LKA)?**

Je tiefer in der Polizeihierarchie gearbeitet wird, desto schlechter ausgestattet sind die Kriminalpolizeidienststellen. Das LKA hat im Vergleich zu anderen Kriminalpolizeidienststellen eine gute Ausstattung, wobei auch hier Verbesserungspotenzial in einigen Arbeitsbereichen besteht. In den Kriminalpolizeiinspektionen ist die technische Ausstattung schon schlechter. Ausnahmen bilden die Bereiche Cybercrime und Kinderpornografie. In den Kriminalkommissariaten sieht es wirklich düster aus, obwohl dort zahlenmäßig die meisten Fälle „bearbeitet“ werden müssen. Manchmal kann von Bearbeiten in den Kriminalkommissariaten nicht die Rede sein. Es gleicht vielmehr einem Verwalten der Vorgänge.

### **Online-Vernehmung**

Im April 2022 kündigte der Innenminister von NRW an, dass die nordrhein-westfälische Polizei als erstes Bundesland Vernehmungen künftig auch online anbietet. Bis Jahresende 2022 soll in allen 47 Kreispolizeibehörden neben dem persönlichen Erscheinen im Kriminalkommissariat auch die Vernehmung per Video möglich sein.

In Mecklenburg Vorpommern müssen Ermittler kilometerlang durchs Land fahren oder verschicken Anhörungsbögen für Zeugen per Post. Das ist nicht mehr zeitgemäß und sollte in geeigneten Fällen technisch realisierbar sein. Auch in MV braucht es die Möglichkeit der Online-Vernehmung.

### **Forensische Auswertung von IT-Beweismitteln**

Die forensische Aufbereitung und Auswertung von IT-Beweismitteln ist in Teilen ein Trauerspiel in der Landespolizei. Häufig werden IT-Beweise auf Blu-Rays gebrannt und zur Dienststelle auf dem Kurierweg verschickt. Hierbei geht bereits wertvolle Zeit verloren. Wenn die Blu-Rays dann auf der Dienststelle angekommen sind und ausgewertet werden sollen, stellt man fest, dass teilweise keine Blu-Ray Laufwerke vorhanden sind. Der Datenträger kann nicht eingelesen werden. Es muss sich um ein Laufwerk gekümmert werden. Wieder geht wertvolle Zeit verloren.

---

<sup>1</sup> Das National Center for Missing & Exploited Children ist eine private, gemeinnützige Organisation, die 1984 vom Kongress der Vereinigten Staaten gegründet wurde.

Ist dann endlich ein Blu-Ray Laufwerk vorhanden dauert es manchmal Stunden bis die Daten eingelesen sind, wenn die Rechner es überhaupt schaffen. Kopieren und Brennen von Blu-Rays muss der Vergangenheit angehören! Effektive Kriminalitätsbekämpfung sieht anders aus.

Wenn die Datenmengen noch größer sind, reicht eine Blu-Ray nicht mehr aus. Seit Jahren steigen Datenmengen immer weiter an. Ein sog. LTO-Bandlaufwerk muss her. Auch das ist nicht in allen Kriminalpolizeidienststellen vorhanden. Das ganze Spiel beginnt von vorne. Laufwerk besorgen, Daten einlesen und hoffen das alles klappt.

Es braucht ein zentrales Netz für Massendaten/Schmutzdaten/Daten von Bürgern und digitalen Asservate, in dem eine zentrale Ablage geschaffen wird und nichts per Post hin- und hergeschickt werden muss. Es muss Schluss sein mit Insellösungen auf den Dienststellen. Ein Projekt für dieses zentrale Netz gab es schon im LKA (Projekt Massendaten). Am Ende des Konzeptes hat man festgestellt, dass es zu teuer war und daher nicht umgesetzt werden konnte (wie so oft bei IT-Projekten).

Der oben beschriebene Prozess zeigt wie viel Zeit jeden Tag dabei verschwendet wird, bis der Sachbearbeiter dazu kommt, die Daten auszuwerten.

Immer öfter kommt es aktuell zu extern vergebenen Aufträgen für forensische Gutachten bei der IT-Beweismittelauswertung. Der Grund ist, dass die Dienststellen in den Kriminalpolizeiinspektionen bis zu 70 % der neuen Handys nicht einlesen können. Aktuelle kostenintensive Hard- und Software fehlt hierfür. Im LKA bildet sich daher eine Halde mit Wartezeiten von ca. 1 Jahr oder mehr. Externe forensische Gutachter werden von der Justizkasse bezahlt, da sie von der Staatsanwaltschaft beauftragt werden. Der Polizeihaushalt und Justizhaushalt müssen an dieser Stelle zusammen betrachtet werden, um einen Überblick über die Kosten zu bekommen.

Auch Softwarelizenzen für forensische Auswertung, Analyse und Erlangung von Daten im LKA ist in der Schwebe und aktuell noch nicht beschafft worden. Man versucht an allen Ecken und Enden zu sparen. Darunter leidet die Qualität der Arbeit und die Zufriedenheit der Mitarbeiter sinkt.

Es braucht unabhängig von den oben beschriebenen Inhalten einen zentralen Titel beim Innenministerium für Softwarelizenzen. Aktuell vom LKA beschaffte und genutzte Software wird auch im Rahmen der Einsatz- und Ermittlungsunterstützung für Kriminalpolizeiinspektionen und Kriminalkommissariaten eingesetzt. Hierunter fällt z. B. die Analyse von Kryptowährungen und Schadsoftware, die im Cybercrimebereich des LKA und den KPIen zum Einsatz kommt.

#### **4. Wie bewerten sie die Aus -und Fortbildungsangebote im Bereich Cyberkriminalität?**

Die Aus -und Fortbildungsangebote im Bereich Cyberkriminalität existieren zwar auf dem Papier. In der Realität leidet die Fortbildung an der FHöVPR seit Jahren unter den vorherrschenden Bedingungen, weil Ausbildung vor Fortbildung geht. Der aktuelle Personalkörper kann den Fortbildungsbedarf in der Kriminalpolizei nicht decken. Die personelle und technische Ausstattung in der FHöVPR ist im Bereich Cyberkriminalität mangelhaft. An dieser Stelle wirken 2! Mitarbeiter für das ganze Land. Dazu kommt, dass immer wieder Rechner abstürzen und nicht funktionsfähig sind. Das kostet wertvolle Zeit, die für die Aus- und

Fortbildung nicht genutzt werden kann.

Der Mangel wird außerdem sichtbar, weil Mitarbeiter auf externe Fortbildungsträger ausweichen, um aktuelles Spezialwissen vermittelt zu bekommen, welches die FHöVPR nicht abdecken kann. Gerade der Bereich Cyberkriminalität ist so schnelllebig, dass die Kriminalpolizei den Anschluss verliert.

Der BDK hofft, dass im Rahmen des zukünftigen Y-Studiums an der FHöVPR mehr Grundkenntnisse (nicht nur) aus dem Bereich Cyberkriminalität vermittelt werden können. Nach unseren Erkenntnissen steht eine Akkreditierung des Y-Studiengangs an der FHöVPR Güstrow kurz bevor. Damit ist es Studenten zumindest auf dem Papier möglich sich nach einem gemeinsamen Studienjahr für 2 weitere Studienjahre kriminalpolizeilich ausbilden und spezialisieren zu lassen. In der Realität muss noch ganz viel an der FHöVPR Güstrow passieren, damit dieser Weg auch mit Leben erfüllt werden kann. Mehr Personal und bessere Ausbildungsbedingungen sind notwendig, um das Wissen adäquat vermitteln zu können.

#### **5. Sehen Sie Möglichkeiten, die Landespolizei als Arbeitgeber attraktiver zu gestalten, um z.B. IT-Experten für die Landespolizei gewinnen zu können?**

Um mehr gut ausgebildetes Personal für die Kriminalpolizei in M-V zu gewinnen, sind aus unserer Sicht folgende Faktoren ausschlaggebend:

- berufliche Aufstiegschancen für IT-Fachkräfte
- angemessene Eingruppierung der IT-Fachkräfte
- Gewährung einer IT-Fachkräftezulage (siehe IT-Prämie im Bund)
- Ermöglichung des Laufbahnaufstiegs in den höheren Dienst (z.B. für IT-Masterabsolventen)
- Freiräume für Fachkräfte zur beruflichen Weiterqualifizierung (Nebentätigkeiten, weiteres Studium, Weiterbildung, etc.)
- Freiräume für ein Sabbatjahr um sich beruflich zu qualifizieren
- weniger parallel laufende IT-Projekte im beruflichen Alltag
- stellenbezogene Aufgabenwahrnehmung
- Ausschöpfung der Höhergruppierung von Angestellten wenn dies gesetzlich möglich ist

In der Führungsebene wird der intrinsisch motivierte Wille der Mitarbeiter:innen in der Landespolizei für ein weiterführendes Studium oder eine andere berufliche Weiterqualifizierung nicht selten als Privatvergnügen der Mitarbeiter:innen angesehen, obwohl die Landespolizei von diesen Qualifizierungen auch profitiert. Fachlichkeit fällt nicht vom Himmel und braucht Raum zur Entwicklung.

Sind die o.g. Faktoren nicht gegeben, kam es in der Vergangenheit zu Personalfluktuations und u.a. zum Verlassen der Landespolizei M-V in andere Bundesländer bzw. zu anderen Arbeitgebern (Finanzamt, Hochschulen, Privatunternehmen, etc.) aufgrund höherer Besoldung oder besserer beruflicher Perspektiven. Natürlich spielen auch private Aspekte eine gewichtige Rolle. Zur Personalabwanderung wird es bei Beibehaltung der ungünstigen Umstände innerhalb der Landespolizei auch in Zukunft kommen. Das muss unbedingt vermieden werden. Die Personalfluktuations schwächt die Landespolizei außerordentlich, da Erfahrungswissen und Kompetenzen unmittelbar verloren gehen. Erfahrungswissen wird in Behörden immer noch

schlecht konserviert und bleibt zu oft in den Köpfen der abwandernden (auch pensionierten) Mitarbeiter:innen. Die Landespolizei muss dadurch an vielen Stellen immer wieder von vorne anfangen und vergeudet hierfür zu viel Zeit.

### **Home-Office**

Bereits vorhandene IT-Experten in der Landespolizei sehen es sehr positiv, wenn sie auch mal von zu Hause arbeiten können, wenn der Arbeitsgegenstand es zulässt. Das macht den Alltag flexibler und erspart viele Kilometer Anfahrt zur Dienststelle. Home-Office muss auch nach der Pandemie nicht nur für IT-Experten möglich bleiben und auch von den Führungskräften zugelassen werden.

### **Gesundheitsmanagement**

Die Ausgaben für Maßnahmen des Gesundheitsmanagements sind von 2022 zu 2023 gleich geblieben, obwohl die Fehltage in der Landespolizei bereits in 2019 schon 167643 Tagen betragen. Aktuelle Zahlen liegen dem BDK zwar nicht vor, jedoch sind Maßnahmen des Gesundheitsmanagements auch für zukünftige Mitarbeiter ein gewichtiges Argument, um die Arbeitskraft bereitzustellen. Gleichzeitig dürfen nicht immer mehr Aufgaben auf die Polizei abgewälzt werden, denn das geht zu Lasten der Wenigen, die noch gesund sind. Solche Zustände sprechen sich schnell rum und schrecken neue Bewerber ab.

### **MV-Ticket?**

In Mecklenburg-Vorpommern sind für das Azubi Ticket und das Senioren Ticket insgesamt 19 Mio. Euro einplant. Ein kleiner weiterer Baustein kann zum Beispiel ein MV-Ticket für den öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs sein.

Im Land Hessen können seit 2018 aufgrund einer bundesweit einmaligen tarifvertraglichen Regelung die Leistungen des öffentlichen Nah- und Regionalverkehrs im gesamten Bereich des Landes Hessen von Arbeitnehmer, Auszubildende, Praktikanten, Beamte, Richter im aktiven Dienstverhältnis des Landes Hessen, Rechtsreferendare und Mitarbeiter der Fraktionen des Hessischen Landtages genutzt werden - unabhängig von der Strecke Wohnort-Dienstort und einschließlich diverser Mitnahmemöglichkeiten für Angehörige.

Vielleicht gewinnt man gerade in der heutigen Zeit, in der die Mobilität immer kostspieliger wird, über solche Angebote neue qualifizierte Mitarbeiter in MV.

Mecklenburg-Vorpommern steht im Wettbewerb mit Wirtschaft und öffentlichen Verwaltung auf kommunaler und Bundesebene. Macht sich irgendwo eine besser bezahlte Stelle auf, wechseln Mitarbeiter nicht selten zu besser bezahlten Stellen nach Hamburg oder in andere umliegende Bundesländer. Genügend Beispiele aus der Vergangenheit sind dem BDK bekannt.

Spezialisierte Fachkräfte sind nur zu bekommen und vor allem zu halten, wenn sie entsprechend entlohnt werden. Immer wieder ist in den Behörden festzustellen, dass bei Ausschreibungen entsprechender Stellen immer weniger qualifizierte und uneingeschränkt geeignete Bewerber zu finden sind.

In Baden-Württemberg soll das zukünftige Einstiegsamt für den gehobenen Polizeivollzugsdienst mit der Besoldungsgruppe A10 beginnen, um einer amtsangemessenen Besoldung gerecht zu werden.

Unterm Strich zählt das was verdient wird und welche Arbeitsbedingungen die Mitarbeiter vorfinden, damit die Landespolizei als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen



**Stephan Gäfke**  
*Vorsitzender des Bezirksverbandes Schwerin  
Bund Deutscher Kriminalbeamter M-V*